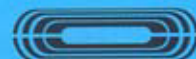


00/I

HOCHSCHULPOLITISCHE
INFORMATIONEN
DER BUNDESKONFERENZ

IBUKO

BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN



Sackgasse?



**Wissenschaft
Forschung
Kultur**

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,

Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenz@buko.at](mailto:bundeskonzferenz@buko.at)

Homepage: <http://www.xpoint.at/buko>

Vorsitzender:	Dr. Reinhard Folk
Redaktion:	Dr. Reinhard Folk, Mag. Margit Sturm, Mag. Gerlinde Hergovich, Beate Milkovits
Graf. Gestaltung / Layout:	Beate Milkovits
Druckerei:	Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

Wissenschaftlicher Beirat: "Unilex":

[ao.Univ.-Prof.Dr. Herbert](#) Hofer-Zeni, Dr. Mario Kostal, Mag.DDr. Anneliese Legat (Schriftführerin),

[ao.Univ.-Prof.Mag.DDr. Günther](#) Löschnigg, [ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Wolfgang](#) Weigel

Offenlegung nach § 26 Mediengesetz

Erscheint vierteljährlich, Medieninhaber: Das BUKO-Info steht zu 100% im Eigentum der BUKO, die ihren Sitz in A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a, hat.

Vorsitzender der BUKO	ao.Univ.-Prof.Dr. Reinhard Folk
Das Präsidium der BUKO	Mag.Dr. Barbara Eggmeier-Schmolke
	Mag.Dr.Dr. Anneliese Legat
	Dipl.-Ing.Dr. Hans Mikosch
	Prof. Rudolf Riedmann
Generalsekretärin:	Mag. Margit Sturm

Blattlinie: Das BUKO-Info dient im Sinne der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der BUKO, der Information des von der BUKO repräsentierten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, der Formulierung von Standpunkten der Gremien und Kommissionen der BUKO, der Diskussion, dem Erfahrungsaustausch und der Meinungsbildung über alle Belange des Hochschulwesens und der Wissenschaftspolitik. Die hier veröffentlichten Beiträge sind nur dann als offizielle Stellungnahme der BUKO zu betrachten, wenn sie als solche explizit ausgewiesen sind.

Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im Juni 2000, Redaktionsschluß für Artikel und Leserbriefe ist der 10. Mai 2000.

Inhalt

Seite	3	Zu diesem BUKO-Info
Seite	4	Wissenschaftspolitik auf der Isolierstation
Seite	10	Offene Planung - Das Budget 2000 und die Reformvorhaben der Bildungsministerin
Seite	12	Viele Möglichkeiten - Die Regierungsvorhaben im Bereich Wissenschaft und Forschung aus der Sicht der FPÖ
Seite	13	Haben Frauen Recht?
Seite	I-X	Unilex
Seite	26	5. Grazer Konferenz - Medizinstudium 2000

Bildnachweis

Titelbild: Mag. Michael Herbst

Zu diesem BUKO-Info

Margit Sturm

Erscheint das BUKO-Info nur mehr alle „Heiligen Zeiten“? Diese Frage mag angesichts des diesmal außergewöhnlich großen Intervalls seit dem Erscheinen der letzten Nummer nicht unberechtigt sein. Der Weihnachtsausgabe folgt die Osternummer.

Die Farbgestaltung des letzten Titelblattes - dunkles blau-schwarz - hat sich mittlerweile als prophetische Vision erwiesen. Blau-schwarz wird wegen anhaltender Aktualität beibehalten, aber wegen des mittlerweile eingezogenen Frühlings etwas aufgeklärt.

Das Regierungsprogramm ist das Schwerpunktthema dieses BUKO-Infos und darin liegt auch der inhaltliche Grund für die Verzögerung des Erscheinens. Nachdem lange Zeit nichts als Gerüchte kursierten, ist es schließlich - das Internet macht es möglich - erstmals nicht nur gelungen, das letztlich beschlossene Regierungsprogramm innerhalb kürzester Zeit einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sondern davor war sogar die Koalitionsvereinbarung der nicht zustande gekommenen Koalition schon im Netz.

Der Vergleich der beiden Absichtserklärungen macht deutlich, „Wissenschaftspolitik ist anders“. Über die Grundzüge und Schwerpunkte der Weiterentwicklung herrscht offenbar unter den Politikern der drei „großen“ Parteien weitgehende Einigkeit. Der scheidende Minister Einem mußte sogar feststellen, dass im blau-schwarzen Programm Punkte, wie z.B. Studiengebühren, die der ÖVP zuvor noch wichtig waren, wieder relativiert wurden. Alles nur Taktik - oder doch Strategie?

Wir wollen es genauer wissen. Die Bekenntnisse der für den Wissenschaftsbereich tonangebenden

Repräsentanten der neuen Regierung zum Dialog mit den Betroffenen hat die BUKO gerne aufgegriffen. Der Vorsitzende der BUKO, Reinhard Folk, hat unmittelbar nach der Veröffentlichung des Regierungsprogrammes eine ausführliche, in diesem BUKO-INFO abgedruckte Stellungnahme dazu verfaßt. Sowohl der Ministerin Gehrler als auch dem Obmann des Wissenschaftsausschusses ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden. Ihre Beiträge in diesem BUKO-Info sind die Reaktion darauf.

Seit 1. April ist das neue Ministerien-gesetz in Kraft, die tatsächlichen Konsequenzen der neuen Ressortgliederung werden aber erst nach und nach und vor allem im Zusammenhang mit den seit Ende März bekannt gewordenen Detailregelungen im Budget greifbar. Das Ausmaß und die Art der Aufbringung des Einsparungsvolumens kommt einem Investitionsstopp für die Universitäten gleich. Auf dessen dramatische Auswirkungen hat auch der erstmals seit längerer Zeit wieder zusammengetretene Koordinationsausschuß - bestehend aus VertreterInnen aller hochschulpolitischen Organisationen - in einer Presseerklärung hingewiesen.

Weiters präsentieren wir den Abdruck einer Festrede von Ursula Flossmann, die Sie anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz gehalten hat. Diesem feierlichen Anlaß entsprechend geht Sie der Frage: Haben Frauen Recht? mit einfühlsamer Bestimmtheit und affirmativem Weitblick nach.

Evaluation ist eines, wenn nicht DAS Schlüsselthema im Prozeß der Erweiterung der Autonomie der Universitäten, wie sie mit dem UOG 93 begonnen hat. Daher beschäftigt sich das BUKO-Info immer wieder aus unterschiedlichen Perspektiven mit diesem Fragen-

komplex und den aktuellen Diskursen zu dem Thema. Diesmal hat Eva Stifter im Unilex eine umfassende juristische Übersicht über die derzeit geltenden rechtlichen Regelungen erstellt. Da diese Problematik den bisher üblichen Rahmen des Unilex - als Beilage im Mittelteil - weit übersteigt, ist dieses BUKO-Info von der Gestaltung her in die hochschulpolitischen Beiträge und das Unilex quasi zweigeteilt.

Die nächste Ausgabe des BUKO-Info wird sich - wie auch der diesjährige HochschullehrerInnen - Tag am 16.6.2000 - weiter mit den Regierungsvorhaben im allgemeinen und mit der Debatte um die Weiterentwicklung der Rechtsform der Universitäten im konkreten beschäftigen.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Meinungen und Vorstellungen kundzutun, () die wir auch im BUKO-Info wiedergeben möchten. Außerdem werden wir die Wissenschaftssprecher der Oppositionsparteien um Beiträge ersuchen.

Jeweils Neues wie z.B. Hinweise, Presserklärungen und Stellungnahmen finden sie tagesaktuell auf der homepage der BUKO:

Und übrigens: das nächste BUKO-Info wird voraussichtlich zu Pfingsten erscheinen. Wir bleiben vorerst bei den „Heiligen Zeiten“.

Mag. Margit Sturm
Generalsekretärin der BUKO
[e-mail: margit.sturm@buko.at](mailto:margit.sturm@buko.at)

Wissenschaftspolitik auf der Isolierstation

Die Rückkehr zu alten Strukturen wird als Aufbruch zu neuen Horizonten verkauft

Reinhard Folk

Im modernen Gebrauch des Wortes „Flexibilität“ verbirgt sich ein Machtsystem. Es besteht aus drei Elementen: dem diskontinuierlichen Umbau von Institutionen, der flexiblen Spezialisierung der Produktion und der Konzentration der Macht ohne Zentralisierung. ... Vielleicht der verwirrendste Aspekt der Flexibilität ist ihre Auswirkung auf den persönlichen Charakter.
[R. Sennett, *Der flexible Mensch* 1998]

Die neue Regierung tritt mit dem Anspruch an, neue Wege zu beschreiten und wesentliche Änderungen in den bisherigen Vorhaben der Koalitionsregierung im Sinne einer „Modernisierung“ des Staates durchzuführen.

Dieser Beitrag soll zeigen, daß dies jedenfalls im Wissenschaftsbereich nicht der Fall ist. Einerseits verfolgt die neue Regierung, die bereits von der SPÖ/ÖVP-Koalitionsregierung eingeleiteten Schritte, andererseits erfolgen Maßnahmen, die als Rückschlag für die bisher erfolgte Entwicklung angesehen werden müssen.

Die im Folgenden kursiv gesetzten Passagen sind Zitate aus dem Regierungsprogramm.

1. Trennung der Universitäten von den Forschungsagenden und die Trennung von Forschung und Technologie

Die Neuordnung des Wissenschaftsbereiches, die die ÖVP/FPÖ-Regierung vorgelegt hat, widerspricht den Vorschlägen und Erwartungen aller in der Wissenschaftspolitik tätigen Organisationen und Institutionen. Es werden somit in massiver Weise Erfahrungen, universitäts- und forschungspolitische Vorstellungen und daraus abgeleitete wohl überlegte Vorschläge und Forderungen der in diesem Bereich Tätigen mißachtet.

Seit der Einrichtung eines Ministeriums in den 70er Jahren, in dem Universitäten und Forschung vereint waren, nahm Österreichs Wissenschaft einen manchmal langsamen, aber stetigen Aufschwung. Ziel war es, international Anschluß zu finden. Dies geschah zweifellos auch durch die Modernisierung der Universitäten, die Verbesserung der

Stellung des Mittelbaus an den Universitäten und die Einrichtung von Forschungsfonds für die Bereiche der Grundlagenforschung und der industriellen Forschung. Diesem Prozeß standen und stehen auch heute noch Strukturen der alten Ordinarienuniversität und deren Selbstverständnis entgegen. Die Überwindung dieser Strukturen wurde durch die Autonomie der Universitäten eingeleitet, das Umdenken der handelnden Personen hat damit noch nicht mitgehalten. Die Erweiterung der Autonomie und die Stellung der Universitätslehrer an den autonomen Universitäten stehen zur Diskussion.

Die österreichische Universitäts-, Forschungs- und Technologiepolitik waren in den letzten Jahren getragen von dem Gedanken, den Bereich der Grundlagenforschung mit dem Bereich der industriellen Forschung zu verbinden, sowie die von der Grundlagenforschung erwarteten Impulse für neue

Technologien zu verstärken und in den Entwicklungsbereich zu transferieren. Ausdruck dafür war nicht zuletzt die Umsetzung der K-Plus Programme. Dem will die ÖVP/FPÖ-Regierung auch dadurch Rechnung tragen, daß sie als eine der Aufgaben des Rats für Forschung und Technologie die Zusammenführung von universitärer Forschung und angewandter Forschung/Technologie in den Unternehmen vorsieht, und es soll eine Förderung der Kooperationen von innovativen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universität und Fachhochschule durch stärkere personelle Durchlässigkeit und Vernetzung (regional, national und international) erfolgen.

Doch warum dann eine Trennung der Kompetenzen? Warum werden die größten Forschungsanstalten des Landes, warum werden die Institutionen, die die Forscher ausbilden von Teilen der Forschung und insbesondere der Technologie getrennt?

Für die forschungspolitische Strategie, die verschiedenen Forschungsbereiche zusammenzuführen hat, hat sich die aufgesplitterte und unterschiedlich bewertende Forschungsförderung als hinderlich erwiesen und es wurden Vorschläge gemacht, die Förderung zu bündeln, um einen effektiveren und in der Qualität gesicherten Einsatz zu erreichen. Damit verbunden war der Wunsch der damit befaßten Institutionen, die größten Forschungsanstalten des Landes, die Universitäten, die außeruniversitären Einrichtungen und die gesamte Forschungsförderung in einem Ministerium zu vereinen, beziehungsweise Kompetenzen aus den anderen Ministerien im Wissenschaftsbereich zu konzentrieren. Dies ist der früheren Koalitionsregierung nicht gelungen und war letztendlich auch die Ursache für das Scheitern des Hochleitner-Schmidt-Papiers.

Im Gegensatz dazu, ist eine Aufteilung der drei Fonds: des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) und des ERP-Fonds auf mehrere Ministerien zu erwarten'. Es steht zu befürchten, daß unter der gegebenen finanziellen Situation des Staates und der gegebenen Interessenslage die Grundlagenforschung keine Steigerung in ihrer Finanzierung erhält, wie sie im internationalen Vergleich notwendig wäre.

Gerade kürzlich ist eine Änderung der amerikanischen Wissenschaftspolitik bekannt geworden', die die Förderung der Grundlagenforschung für das Jahr 2001 gegenüber der des Jahres 2000 um 17% erhöht. Auch in der EU beginnt ein Umdenken. So heißt es in der Mitteilung "Hin zu einem europäischen Forschungsraum"²: "Die Europäer wären schlecht beraten, wenn sie ihre Investitionen in diesem Bereich (gemeint ist der Bereich der Grundlagenforschung) zurückschrauben würden. Überdies ist die Wissenschaft nach wie vor eines der größten und aufregendsten Abenteuer des menschlichen Geistes." Und vorher' hieß es schon: "Die Arbeitsplätze von morgen entstehen

durch den Technologiefortschritt, jene von übermorgen im Forschungsreich."

Die Rückkehr zu den Zeiten vor 1970 mit der Trennung von Universitäten, Forschung und Technologie ist ein Rückschlag in der Wissenschaftspolitik und stellt, gesehen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Regierungsprogramm der ÖVP/FPÖ-Regierung, eine Schwächung der gerade in den letzten Jahren aufkeimenden Forschungspolitik in Österreich dar.

2. Einschränkungen im Budget und Personalbereich

Unglaublich, aber natürlich für die österreichische und auch europäische Forschung notwendig, ist das Festhalten an dem in der letzten Regierungsperiode beschlossenen Entschließungsantrag bezüglich der Erhöhung der Forschungsquote auf 2,5% im Jahre 2005, und dem *Teilziel einer Forschungsquote von 2% im Jahre 2002*.

Dabei muß angemerkt werden, daß dieses Teilziel bereits eine Rücknahme der im Grünbuch formulierten Ziele darstellt. Danach sollte bereits im Jahre 2001 die Forschungsquote von 2% erreicht werden'.

Die Finanzierung dieses von der früheren Regierung übernommene Ziel bleibt in dieser Regierungserklärung ebenso unklar wie vorher. Geplant sind dazu folgende Maßnahmen:

Die OeNB ist bereit, auch in der nächsten Legislaturperiode durch Sonderdotierung des Jubiläumfonds die Mittel für Zwecke der Forschung und Entwicklung aus dem ihr verbleibenden Gewinnanteil auf 700 Mio ATS p.a. [also um 200 Mio ATS] aufzustocken.

Dies ist erfreulich, doch hat die OeNB im Jahre 1999 gerade die Förderung der technisch-naturwissenschaftlichen Forschung eingestellt. Dies trägt nicht gerade zum Ziel der Technologieoffensive bei, die der Wirtschaft Österreichs zur Standortverbesserung verhelfen soll.

Ausgehend von der Bereitschaft der

OeNB, zum gegebenen Zeitpunkt in Zukunft nicht mehr benötigte Währungsreserven - in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Zentralbank über Währungsreserven - der Förderung von Forschung und Entwicklung zu widmen.

Der Notenbank-Gouverneur hat sich nach Bekanntwerden dieses Ansinnens gegen diese Umwidmung der Währungsreserven ausgesprochen'. Die auf die Regierungsbildung folgende krisenhafte Entwicklung und die angekündigten, jedenfalls einzukalkulierenden wirtschaftlichen Einbußen, lassen Zweifel an der tatsächlich möglichen Finanzierung aufkommen. Gesichert ist sie keinesfalls. Darüber hinaus sollen *Privatisierungserlöse über die jeweilige Schuldentilgung hinaus und sonstige zufließende Finanzmittel - sofern nicht andere Notwendigkeiten bestehen - für die Forschungs- und Technologieförderung herangezogen werden.*

Auch hier wiederum wird die Forschungsfinanzierung zu Almosen degradiert, wenn alle anderen Finanzierungsbedürfnisse befriedigt sind. Und diese Bedürfnisse gibt es reichlich nach eigenen Aussagen der Regierung zur Budgetsanierung und den übrigen geplanten Vorhaben im Familienbereich, im Verteidigungsministerium usw. Diese vagen Finanzierungsversprechen können nicht als Forschungs- und Technologieoffensive gewertet werden. Dies ist eben kein positives Klima für erfolgreiche Forschungs- und Technologiepolitik. Dies läßt sich auch nicht durch die Ankündigung *einer breit angelegten Aufklärungskampagne ... (in der) auf das Wachstums- und Beschäftigungspotential von neuen Technologien hingewiesen werden soll, verschleiern.*

Freilich die Zahl der Forscher pro 1000 Erwerbstätigen (1997) beträgt in Österreich nur 3,4 und ist damit eine der niedrigsten unter den OECD Ländern vergleichbar mit Italien, Spanien und nur unterboten von Polen, Ungarn, Portugal, Tschechien, Griechenland, der Türkei und Mexiko. Im Vergleich dazu

Kommentar

ist die Zahl der Forscher pro 1000 Erwerbstätigen (1997) in Finnland 8,3.

Sieht man sich im Programm der neuen Regierung die für die Konsolidierung des Budgets vorgeschlagenen Maßnahmen an, so sind unter dem Kapitel „Öffentlicher Dienst (inklusive Bildung und Wissenschaft)" massive Maßnahmen zur Personalreduktion vorgesehen. Den Gipfel an Täuschung bezüglich der Auswirkungen für die Universitäten, stellt folgender Satz dar: *Da der Bereich der Universitäten und Bildung (Bundes- und Landeslehrer) von dieser Personalreduktion nicht umfasst ist, werden hier alternativ Maßnahmen zur Verwirklichung gelangen, die ebenfalls zu einer nachhaltigen Senkung des Personalaufwands führen.*

Im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung sind vorzusehen: Flexibilisierung im Dienstrecht (leistungsorientierte Entlohnung).

Was das im Klartext heißt, überlasse ich der Phantasie der Leser. Jedenfalls kommt es zu Reduktionen von Forscherstellen an der Universität, sei es nun durch Lohndumping oder Umschichtung von höher qualifizierten zu niedriger qualifizierten Stellen. So soll auch im Regierungsprogramm erreicht werden, dass die Universitäten innerhalb von jeweils 5 Jahren rund die Hälfte ihres wissenschaftlichen Personals neu bestellen können.

Wie durch so eine Maßnahme Kompetenzen von Personen auf Institutionen übergehen sollen, wie es Rektor März gefordert hat, ja wie überhaupt unter solchen Bedingungen die autonome Universität funktionieren soll, wird nicht erläutert. In vielen Bereichen wird der Betrieb der Universitäten gerade durch jüngere Forscher auf befristeten Stellen aufrecht erhalten. Es ist nur gerecht und billig diesem wissenschaftlichen Nachwuchs mehr Perspektiven zu eröffnen als eine Entlassung in vier Jahren. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß ein immer größerer Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses, der mit einer Doktor-

arbeit zum Forschungsoutput des Institutes beiträgt, gar nicht, mit halbem, 2/3 oder 3/4 Gehalt angestellt ist, obwohl von ihm volle Leistung verlangt wird. Dies durch eine sozial verträgliche und gerechte Bezahlung zu sanieren, wäre ein Beitrag zur Kostenwahrheit und Leistungsanerkennung.

Von einer Freigabe durch frühere Kürzungsmaßnahmen verlorener Planstellen geschweige der Erhöhung der Zahl der Planstellen für ProfessorInnen⁹ ist im Regierungsprogramm nicht mehr die Rede. Erst dies würde langfristige Karrieremöglichkeiten im Forschungsbereich eröffnen. Und der Fairneß halber muß auch gesagt werden, daß im universitären Bereich nach wie vor der Personalaustausch im Mittelbau am höchsten ist. Ich kenne überdies keinen Bereich der Wirtschaft in dem der Austausch von 50% des Personals nicht umweigerlich zu schweren Einbrüchen in der Qualität der Dienstleistungen oder Produkte führen würde.

Darüber hinaus ist es eine Aufgabe der Nachwuchsförderung, Strukturen außerhalb der Universität zu verbessern und neu zu etablieren, die zu langfristig gesicherten Arbeitsplätzen führen für die eine hohe Qualifikation notwendig ist. Die Weiterführung des K-Plus-Programmes scheint nicht gesichert, geschweige denn eine Fortführung erfolgreicher K-Plus-Zentren in Transferinstitutionen zwischen der Universität und der Industrie, wie sie in anderen Ländern (etwa durch die Fraunhofergesellschaft in Deutschland) realisiert sind.

Gegenüber dem Budgeterfolg 1999 werden die Ermessensausgaben im Sinne der Sparsamkeit massiv und nachhaltig gekürzt.

Ungeachtet der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Budgets der Forschungsförderungsfonds, der Akademie, der Universitäten und anderer Institutionen wird an dieser unspezifischen Kürzung festgehalten. Dagegen ist schärfstens zu protestieren. Es muß vielmehr verlangt werden, daß die Budgets der vom „Ermessen" betroffenen Institutionen gesichert werden.

3. Universitäts-, Forschungs- und Technologiepolitik auf EU- und internationaler Ebene

Die außenpolitische Situation, die durch die Regierungsbildung hervorgerufen wurde, stellt einen weiteren Rückschlag in der, für ein kleines Land wie Österreich, so wichtigen „Wissenschafts-außenpolitik" oder auch „Wissenschaftsinnenpolitik der EU" dar. Wie das BIT-Büro mitteilt, hat es bereits von internationalen Partnern definitive Absagen an heimische Projektkoordinatoren gegeben¹⁰; darüber hinaus gibt es bereits Absagen für Gutachtertätigkeiten und andere Formen wissenschaftlicher Zusammenarbeit. Eine Entspannung dieser Situation ist unbedingt aktiv anzustreben. Ziele des Regierungsprogramms, wie: *Hohe Priorität im Rahmen der Forschungspolitik genießt die Vernetzung mit europäischen Partnern... Maßnahmen [sollen gesetzt werden], die sicherstellen dass Österreich europäischen Möglichkeiten der F&E-Förderung intensiver nutzt, Vernetzung mit europäischen Partnern und zielgerichteter Ausbau von Kompetenzclustern; Ausbau der Programmförderung durch Einrichtung themenzentrierter nationaler Forschungsprogramme in Abstimmung mit entsprechenden EU-Programmen,* sind unter diesen Bedingungen mehr als fraglich.

Überdies verweist die Regierung wiederum auf Maßnahmen die andere, eben die ForscherInnen an den Universitäten, den außeruniversitären Institutionen und in der Industrie setzen müssen. Diese sehen sich aber bei Regierungsantritt außenpolitischen Rahmenbedingungen gegenüber, die diesem Vorhaben entgegenstehen. Die Beteiligung oder die Einbringung von Schwerpunkten in EU-Programme, die im Interesse Österreichs liegen, hängen auch vom Ansehen eines Landes ab. Zu leicht könnten sonst andere als fachliche Gründe vorgebracht werden, um dem Anträgen Österreichs und seiner Institutionen nicht Rechnung zu tragen.

Die bereits genannte von der Kommission angenommene Initiative Philippe Busquin's, Mitglied der Europäischen Kommission, „Hin zu einem europäischen Forschungsraum“ wird in den nächsten Monaten in den europäischen Institutionen erörtert. Es ist für die Entwicklung österreichischer Wissenschaft unabdingbar in diesem Forschungsraum einen prominenten Platz zu finden.

Wer den Wissenschaftsbetrieb auf internationaler Ebene kennt, weiß wie wichtig die Teilnahme an und die Organisation von internationalen Kongressen und Workshops für die Akzeptanz und Wirkung der österreichischen Forschung ist. Absagen von Teilnehmern an internationalen Kongressen und die Reduktion der Beteiligung an österreichischen Großforschungseinrichtungen können zu einer langfristigen Schwächung der Stellung Österreichs im Wissenschaftsbetrieb führen.

Die BUKO ist immer für eine Beteiligung an europäischen Programmen eingetreten. Es ist notwendig in der derzeitigen Situation alles zu tun, um den Schaden möglichst gering zu halten. Die BUKO fördert aber auch die zuständigen neuen Ministerien auf, diese individuellen Bemühungen zu unterstützen. Viel wird aber auch davon abhängen, wie Österreich die Kontakte zu den Nicht-EU-Staaten gestaltet. Hier hat es Klagen in der Vergangenheit gegeben, die zu scharfen Protesten geführt haben. Äußerst bedenklich sind daher die Pläne der Regierung *Maßnahmen gegen ..., Scheinstudien und Scheintätigkeit im Vollzug* des Fremdenrechts vorzusehen. Dies kann nur als Verschärfung der derzeitigen Praxis im Umgang mit denjenigen gesehen werden, die in Österreich - im Interesse unseres Landes, Lehre und Forschung zu internationalisieren - studieren bzw. wissenschaftlich arbeiten wollen. Notwendig wäre gerade eine Erleichterung des Austauschs von Studierenden und Wissenschaftlern zwischen Österreich und den Ländern, die noch außerhalb der EU stehen.

4. Weiterentwicklung der Universitäten

Für die Weiterentwicklung der Universitäten formuliert die ÖVP/FPÖ-Regierung neuerlich die schon von der früheren Koalitionsregierung vorgegebenen Ziele:

[eine] Universitätsreform zu einer echten Selbstständigkeit mit mehrjährigen Leistungsverträgen (volle Rechtsfähigkeit); [eine] Verstärkung des Wettbewerbs zwischen den Universitäten; Globalbudgets für Universitäten (ohne Bindung) zur selbstverantwortlichen Gestaltung; Personalbudget, Verwaltungsautonomie; Herausnahme aus der Kameralistik.

Alle diese Ziele sind äußerst problematisch. Der Prozeß der Diskussion wurde auf Druck der Rektorenkonferenz in Gang gesetzt, doch der überwiegende Teil der Betroffenen (die Bundeskonferenz der Professoren [PROKO] und die Bundeskonferenz des Mittelbaus [Dozenten, Assistenten, BUKO]³ und vielfach auch das nichtwissenschaftliche Personal an den Universitäten [eine Bundeskonferenz, gesetzlich vorgeschrieben nachdem mit Jahresanfang alle Universitäten ins neue Organisationsrecht übergegangen sind, wurde noch nicht gebildet]) hat sich bereits vor der Regierungserklärung und mehrfach gegen die Vollrechtsfähigkeit erklärt. Kürzlich hat sich auch die österreichische Hochschülerschaft kritisch geäußert und den Rückzug des Staates aus der Bildungs- und Wissenschaftspolitik beklagt.

Zu groß sind die Unklarheiten, zu wenig entwickelt die Neuerungen, die das UOG93 mit sich bringt (Evaluierung, strategische Vorgaben der Universität, etc.), und die Voraussetzung für das Funktionieren einer autonomen Universität sind. Vielmehr haben sich Konflikte zwischen den strategischen Organen und den monokratischen Organen gezeigt. Das Fehlen von Fachbereichen, um Fragen, die oberhalb der Instituts-grenzen angesiedelt sind zu behandeln (z.B.: Studienplanfragen, Entwicklungsfragen, Umschichtungen von Personal etc.), ist nur eine Facette der Probleme. Belastungen durch neue Verwaltungs-

aufgaben haben Verschiebungen im Personalbereich hin zu mehr Verwaltungspersonal gebracht. Neuorganisation von gesamtuniversitären Institutionen wie Bibliotheken, Rechenzentren und Großgeräteabteilungen sind mehr oder weniger erfolgreich im Gange.

In dieser Situation ist ein Beharren auf einer grundlegenden Neuorganisation der Universitäten kontraproduktiv und eine Fahrt ins Ungewisse. Ziel-führender ist es von den Erfahrungen auszugehen, die die kleineren Universitäten mit dem UOG93 gemacht haben, und zu der die große Universität Wien neue Erkenntnisse beitragen wird, und diese als Grundlage zu einer Novellierung des UOG93 zu nutzen. Die Kunst-universitäten stellen erst jetzt, auf das KUOG's um. Die BUKO fordert in diesem Sinne neuerlich eine erfahrungs-geleitete Entwicklung der Organisationsform auf der Basis des mehrheitlichen Willens der Betroffenen.

Ein weiterer gravierender Grund für die Hintanhaltung einer Neuorganisation ist die erklärte Absicht der Regierung eine solche Umstrukturierung unter den Rahmenbedingungen eingefrorener Budgets und Personalkürzungen durchzuführen. Dies widerspricht jeder Erfahrung, daß Strukturänderungen, Eröffnung neuer Forschungsgebiete etc., Investitionen von Geld und Personal verlangen. Ein Teil der Rektorenkonferenz hat sich schon dahingehend geäußert.

Dieselben Argumente treffen auf die Schwerpunktsetzung im Studienbereich und damit Forschungsbereich zu. Hier hat die neue Regierung das alte Problem der medizinischen Fakultäten wieder aufgenommen. Sie schlägt die *Prüfung der Möglichkeit, medizinische Fakultäten als eigene Universitäten zu führen* vor. Es gibt wohl keine eindeutige sachliche Antwort auf diese Organisationsfrage, was darauf hindeutet, daß es der strategische Wille der Betroffenen sein muß, der diese Frage entscheidet. Wichtig dabei sind wiederum die Rahmenbedingungen unter denen eine solche Neuordnung geschehen soll. Am

Kommentar

Kernproblem, nämlich der Trennung von Krankenhausaufgaben und universitären Aufgaben im Budget und Personalbereich, ändert dies nichts. Es ist eher zu befürchten, daß es zu Doppelgleisigkeiten und Behinderungen im interdisziplinären Bereich kommt (z.B.: Medizin und Pharmazie, Medizin und Naturwissenschaften etc.).

5. Studienangelegenheiten

Auch für diesen Bereich setzt die neue Regierung lediglich das alte Programm fort:

Verkürzung der Studiendauer; [Schaffung] gesetzliche[r] Möglichkeit[en], dass akkreditierte Privatuniversitäten auch akademische Grade vergeben können, privat finanzierte Fachhochschullehrgänge; bis 2005 soll ein Drittel der Studienanfänger an Fachhochschulen studieren.

Es scheint vergessen worden zu sein, daß in den gesetzlichen Vorgaben des Universitäts-Studiengesetzes die Studienzeiten an Universitäten und Kunstuniversitäten bereits verkürzt wurden. Auch in diesen Angelegenheiten sollten für eventuelle Neuregelungen die Auswirkungen bisher getroffener Maßnahmen abgewartet und berücksichtigt werden.

Bemerkenswert ist eine Bildungspolitik im tertiären Bildungsbereich, die sich offenbar langsam von der staatlichen Finanzierung verabschiedet. Studiengebühren sollen für privat finanzierte Fachhochschullehrgänge zulässig sein [Seite 66], für die akkreditierten Universitäten sind sie es schon jetzt. Wenn auch dieser Teil der tertiären Bildung kaum ins Gewicht fällt, so kam von FPÖ-Seite schon einmal die Forderung der Gleichstellung von privat finanzierten und von der öffentlichen Hand finanzierten Universitäten". In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die geplante Vollrechtsfähigkeit die Gefahr der Einführung von Studiengebühren für alle Teile eines Universitätsstudiums mit sich bringt.

Evaluierung von Forschung und Lehre

ist nichts Neues und jetzt schon vorgeschrieben. Eine Diskussion über die Art der Evaluierung in Lehre und Forschung ist im Gange. Positive Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation führen, werden in diesem Zusammenhang nur selten angeführt; drastische Drohungen bis hin zur Entlassung herrschen vor. Ob die Wissensvermittlung mit modernen Technologien dafür einen Ausweg bietet ist unklar. Sollte tatsächlich eine solche Möglichkeit auf professioneller Ebene geplant sein, bringt dies, so wie in den Schulen, enorme Investitionskosten mit sich. Die Bundesrepublik Deutschland plant dafür 7 Milliarden ATS zur Verfügung stellen". Davon ist im Regierungsprogramm keine Rede.

6. Der Rat für Forschung und Technologie

Zur Erarbeitung einer langfristigen österreichischen FE-Strategie sowie zur Überprüfung der schrittweisen Umsetzung sollte ein eigener Rat für Forschung und Technologie geschaffen werden.

Dessen Aufgabensind unter anderem: Verbindliche Festlegung von Schwerpunkten für die Förderungspolitik aller Fonds.

Beratung der Bundesregierung. Monitoring und Bench-Marking des Innovationssystems.

Es wurde schon erwähnt, daß die Zersplitterung der Fonds in der Geschäftseinteilung der Ministerien, diese Vorhaben erschweren. Schon als das Hochleitner-Schmidt-Papier präsentiert wurde, hat es Kritik an der Konstruktion eines solchen Rates für Forschung und Technologie gegeben, die im wesentlichen zwei Argumente enthielt: (i) die Fonds sollen unabhängig agieren können und (ii) der Rat muß parteipolitisch unabhängig besetzt sein und die Institutionen repräsentieren, die forschungs- und technologiepolitisch tätig sind.

Die in der Regierungserklärung angeführten Vorstellungen über diesen Rat für Forschung und Technologie be-

rücksichtigen nicht die Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Hochleitner-Schmidt-Papier geführten Diskussion und auch nicht die im Grünbuch und Forschungsbericht 1999 formulierten Vorstellungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums. Man hört, daß dieser Rat im Infrastrukturministerium angesiedelt sein soll, was die Befürchtungen, daß der zukünftige Stellenwert der Grundlagenforschung gegenüber wirtschaftsrelevanter Forschung in der neuen Forschungsstrategie abnimmt erhöht. Dies ist gerade für langfristig wirksame strategische Entscheidungen nicht der richtige Weg. Gerade in Ländern wie Japan und den USA, wo solche Strategien verfolgt wurden, wird zugunsten der Grundlagenforschung umgedacht.

7. Zusammenfassung

Das Regierungsprogramm für den Universitäts- und Wissenschaftsbereich bietet abgesehen von der vorläufigen Rücknahme, der noch in den SPÖ/ÖVP-Verhandlungen verlangten Studiengebühren, kaum Positionen, die den Forderungen der BUKO entsprechen. Hauptaufgabe wird die „Sisyphusarbeit“ (so der Generalsekretär des Außenamts Rohan) sein, das Ansehen Österreichs wiederherzustellen, um die Position Österreichs in den internationalen Forschungs- und Technologieprogrammen auszubauen und den wissenschaftlichen Leistungen Raum in der „scientific community“ zu geben. Es ist zu befürchten, daß es durch Maßnahmen im Fremdenrecht zu einer Verschlechterung im wissenschaftlichen Austausch mit Nicht-EU-Ländern kommt. Strukturänderungen im Budget sind nach wie vor dringend gefordert, um die Stellung der nationalen Forschung zu sichern. Die Aufteilung der Kompetenzen für Universitäten und Forschung und die Einsparungspläne im universitären Bereich rufen berechtigte Sorge um die zukünftige Stellung der Grundlagenforschung und der Kulturwissenschaften hervor. Die noch vor dem neuen Regierungsprogramm unbestrittene 10%ige Erhöhung der

Dotierung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist wieder ungesichert. Die Sicherung des Budgets für die Wissenschaft muß den Stellenwert bekommen, der ihr in Österreich zusteht, und der der Verantwortung Österreichs für die Entwicklung der Wissenschaft in Europa entspricht.

Die Regierungspläne in Bezug auf die Universitäten, wie Ausgliederung der Universitäten aus dem öffentlich-rechtlichen Sektor, Änderungen im Dienstrecht lassen befürchten, daß Argumenten der Betroffenen zu wenig Gehör geschenkt wird. Eingefordert werden muß für Strukturänderungen an den Universitäten ein Mitgestaltungsrecht und ein demokratisches Entscheidungsrecht, wie etwa Abstimmungen der Universitätsversammlung über die Frage der Rechtsform der Universität, oder Einbeziehung der die Universität vertretenden Institutionen in die Verhandlungen über ein neues Dienstrecht.

Dringlichere Aufgabe ist es den Anteil der Forscher an den Erwerbstätigen zu steigern. Dazu sind Investitionen sowohl an den Universitäten, im außeruniversitären Bereich, aber insbesondere in der Industrie notwendig. Die Struktur der österreichischen Industrielandschaft darf für die bestehende Situation nicht weiter eine Ausrede sein, da gerade die KMU ein hohes Wachstumspotential enthalten.

¹ Presse am 23.11.1999 und 31.1.2000; APA-Meldung 4.2.2000; APA-Meldung 14.2.2000; Forderungen der Gesellschaft zur Förderung der Forschung (GFF) vom Nov. 1999; Universitätspolitische Leitlinien der ÖRK, 15.12.1998, Seite 20

² ZUM Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme ist die Situation noch unklar.

³ Science Jan 28 2000 Seite 558, Präsident Clinton sagt: "we are going to give university-based research a major lift" und aus dem Capitol hört man von James Sensenbrenner: "I am confident that together we can make fundamental research and development a real priority." Und er fügt hinzu, daß die Priorität der Wissenschaft nicht in einer größeren Spenderlaune der Regierung versteckt sein soll.

⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Hin zu einem europäischen Forschungsraum, 18.1. 2000, Seite 6

⁵ ebd., Seite 5

⁶ In der europäischen Initiative "Hin zu einem europäischen Forschungsraum" der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 18.1.2000 wird die Situation der europäischen Forschung als besorgniserregend und alarmierend bezeichnet. Die niedrige Forschungsquote der EU (die F&E-Österreich liegt unter dem Durchschnitt und trägt daher zur Reduzierung bei) ist eines der negativen Kennzeichen der Situation.

Siehe die Szenarien der Forschungsquote im Grünbuch zur österreichischen Forschungspolitik 1999, Seite 94

⁷ APA-Meldung vom 3.2.2000

⁸ Dies wird im Grünbuch zur österreichi-

schen Forschungspolitik 1999 noch angekündigt, Seite 43

⁹ APA-Meldung des BIT-Büros vom 8.2.2000

¹⁰ Die Kommission hat ein elektronische Forum am Internet dazu errichtet: <http://europa.eu.int/comm/research/arena.htm>

¹¹ APA-Meldung vom 9.11.1999; 10.11.1999; 12.11.1999

¹² APA-Meldung vom 15.11.1999; siehe auch die ausführliche Stellungnahme des Senats der Veterinärmedizinischen Universität zu diesem Thema; zur Haltung der Rektorenkonferenz über Begleitmaßnahmen siehe die APA-Meldung vom 2.2.2000, äußerst kritische Stellungnahmen zu den bisher bekannt gewordenen Neuorganisationsvorschlägen gibt es auch von Zentrallausschuß (ZA), Gewerkschaft und Universitätslehrerverband (ULV)

¹³ APA-Meldung vom B. 2. 2000

¹⁴ Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz (KUOG), Inkrafttreten: 1. Oktober 1998

¹⁵ APA-Meldung vom 4.2.2000

¹⁶ Universitäts-Studiengesetz (UniStG), Inkrafttreten: 1. August 1997; Einbeziehung der Kunststudien mit 1. August 1998), letzte Änderung BGBl. I Nr.167/1999 (u.a. Stichwort: Bakkalaureat)

¹⁷ M. Graf (FPÖ) in der Presse vom 24.8.1999

¹⁸ APA-Meldung vom 17.12.1999

[Ao.Univ.Prof.Dr.Reinhard Folk](mailto:reinhard.folk@buko.at)
Vorsitzender der BUKO
[e-mail: reinhard.folk@buko.at](mailto:reinhard.folk@buko.at)

Offene Planung

Das Budget 2000 und die Reformvorhaben der Bildungsministerin

Elisabeth Gehrler

Seit 1. April sind Sie als Bundesministerin auch für die Wissenschaft zuständig. In den letzten Wochen ist das Budget 2000 ein heißes Thema gewesen. Wie hoch ist das Sparausmaß im Bereich der Unis nun wirklich?

Die Notwendigkeit zu sparen läßt sich nicht weg diskutieren. Wir müssen heute in allen Ressorts sparen, ich habe dabei den Weg der Schwerpunktsetzung gewählt. Also: die Aufwendungen für das Personal wurden im Hochschulbereich fast 12 Prozent gesteigert - das ist ein Plus von 1,4 Milliarden Schilling beim Personal. Der Lehr- und Forschungsbetrieb an Österreichs Universitäten ist somit gewährleistet. Die Einsparungen im Bereich der Betriebsaufwände liegen bei acht Prozent. Die notwendigen Einsparungsmaßnahmen schlagen zum größten Teil im Bereich der Anlangen und Investitionen zu Buche. Mir wurde in vielen Gesprächen signalisiert, dass das zwar nicht leicht zu verkraften, für die verbleibenden neun Monate aber ein gangbarer Weg sei. Einen deutlichen Schwerpunkt möchte ich zum im Bereich der wissenschaftlichen Forschung sowie der Internationalisierung setzen.

Zu den Reformvorhaben. Wie sehen die Pläne für die Ausgliederung der Universitäten aus?

Es geht bei diesem Vorhaben nicht um eine Ausgliederung der Universitäten, sondern um die Neudefinition des Verhältnisses zwischen staatlicher Verwaltung und selbstverwalteten Universitäten auf Basis einer gesicherten staatlichen Finanzierung. Eine Arbeitsgruppe der Rektorenkonferenz wird dazu Vorschläge unterbreiten. Meinem Grundsatz der offenen Planung folgend, werde ich die Ergebnisse dieser Ar-

beitsgruppe mit allen betroffenen Bereichen diskutieren. Die Universitäten sollen künftig Globalbudgets bekommen, mit denen sie selbständig und verantwortlich planen können. Das heißt nicht, dass der Staat sich aus seiner Verantwortung zurückzieht, sondern er ermöglicht den Universitäten in Wahrheit mehr Freiheiten und die Chance zur eigenen Schwerpunktsetzung. Sie können sicher sein, dass die Universitäten auch dann, wenn sie in der Vollrechtsfähigkeit sind, ihr gesetzlich abgesichertes Budget haben. Studiengebühren, so wie sie immer wieder im Raum stehen, sind nicht mein Anliegen: eine akademische Grundausbildung, die Magisterium und Doktorat einschließt, sollte von der Gesellschaft, das heißt vom Steuerzahler, weiterhin finanziert werden. Unabhängig davon sollte es erlaubt sein, darüber nachzudenken, für welche Bildungsangebote Beiträge eingehoben werden sollten. Das ist an sich nichts Neues, es gibt ja bereits kostenpflichtige Hochschullehrgänge.

Welche Aufgabe soll der Rat für Forschung und Technologieentwicklung haben?

Forschung findet nicht nur auf Universitäten statt. Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung soll eine koordinierende Funktion bei der Forschungsförderung durch die Fonds haben. Der Rat wird aus nationalen und internationalen Wissenschaftlern bestehen und auch die Bundesregierung über die Entwicklung des österreichischen Innovationssystems beraten. Es geht um Empfehlungen hinsichtlich der besten Entwicklungschancen für den Forschungsstandort Österreich. Hierbei geht es um die universitäre ebenso, wie die angewandte Forschung in Unternehmen. Außerdem wird er die Auf-

gabe des Monitorings und internationales Bench-Marking des wahrnehmen. Der Rat soll die Regierung auch beraten, wo die besten Entwicklungschancen liegen und wie sie organisiert und finanziert werden könnten. Man muss dabei über Ressortgrenzen hinweg zusammenarbeiten.

Im Regierungsprogramm ist auch die Rede von einer Reform des Dienstrechtes. Welche Perspektiven soll so ein neues Dienstrecht den Universitäten bieten und wie verhält sich das mit der Erweiterung der Autonomie?

Ich halte es für wichtig, dass wir darüber nachdenken, wie wir zu einer größeren Flexibilität im Bereich des Dienstrechtes kommen. Im Rahmen einer Novellierung des Dienstrechtes ist es für mich auch wichtig, dass junge Akademikerinnen und Akademiker zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft wechseln können; die Durchlässigkeit beider Systeme steht dabei im Vordergrund. Ich habe ja bereits in den vergangenen vier Jahren die Museen in die Selbständigkeit als wissenschaftliche Anstalten geführt. Dabei ist es so vor sich gegangen, dass sich für jene, die bereits pragmatisiert waren, nichts ändert hat. Für neue Verträge haben die Museen jedoch inzwischen neue Kollektivverträge ausgehandelt. Für alle, die neu kommen, gelten die neuen Kollektivverträge. Es besteht dabei die Möglichkeit von den bisherigen Verträgen in dieses neue System zu wechseln. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für die Universitäten eine denkbare Vorgehensweise sein könnte.

Welche Perspektiven wollen Sie für junge Akademiker eröffnen?

Mir ist es ein großes Anliegen, dass junge Akademikerinnen und Akademiker mehr Chancen haben, in wissenschaftliche Karrieren einzusteigen. Dazu haben wir im Regierungsprogramm festgehalten, dass in einer ersten Etappe eine vierjährige wissenschaftliche Tätigkeit vorgesehen ist. In der Folge kann sich an diese eine zweite maximal fünfjährige Etappe anschließen. Damit wollen wir erreichen, dass die Universitäten innerhalb von jeweils 5 Jahren rund die Hälfte ihres wissenschaftlichen Personals neu bestellen können. Ich meine das wäre ein Gewinn für junge Akademikerinnen und Akademiker und für die Unis.

Wie schätzen Sie dabei die Chancen für Frauen im UNI-Bereich ein?

Der Anteil von Frauen im Hochschulsystem nimmt mit dem Aufstieg auf der wissenschaftlichen Karriereleiter sukzessive ab. Von über fünfzig Prozent Studentinnen bleiben rund vier Prozent Professorinnen. Mein klares Ziel ist es, hier zu einer angemessenen Repräsentation von Frauen auf allen Ebenen zu kommen. Eine Möglichkeit dazu wäre es, gezielt den Anteil von Frauen in allen Bereichen staatlich finanzierter wissenschaftlicher Forschung auszubauen.

E. Gehrler
Bundesministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Hochschullehrerinnentag

Dritter österreichweiter HochschullehrerInnentag der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals am:

16. Juni 2000

11.00 bis 17.00 Uhr

Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien

TeilnehmerInnen:

BUKO-Plenum, KuriensprecherInnen, Mittelbau-Vertreterinnen in den obersten Kollegialorganen.

Thema:

Fragen zur Weiterentwicklung der Rechtsform der Universitäten.

Die BUKO lädt ExpertInnen und Vertreterinnen anderer hochschulpolitischer Organisationen als ReferentInnen und DiskussionspartnerInnen ein.

Anmeldung ab sofort im BUKO-Büro:

Fax: 01/31 99 317

e-mail: bundeskonferenz@buko.at

Adresse: Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
Lichtensteinstrasse 22a, 1090 Wien

Viele Möglichkeiten

Die Regierungsvorhaben im Bereich Wissenschaft und Forschung
aus der Sicht der FPÖ

Martin Graf

Nach fast genau vier Monaten seit der letzten Nationalratswahl hat nun Österreich wieder eine handlungsfähige Regierung. Eine Regierung, die demokratisch gewählt wurde und über die notwendige Mehrheit im Parlament verfügt. Überschattet wurde diese Regierungsbildung jedoch von heftigen Protesten aus dem In- und Ausland. Diese Aufgeregtheit, welche zum Großteil auf einen Informationsmangel zurückzuführen ist, findet seinen Niederschlag unter anderem auch im Bereich der Wissenschaft, Lehre und Forschung.

Vor allem wurde eine gewisse Angstmasche mit dem Thema Studiengebühren künstlich betrieben. Hier sei vorweg klar gestellt, daß Studiengebühren in keinsten Weise aktuell sind und sich im Regierungsprogramm ebenfalls nicht wiederfinden. Vielmehr muß verdeutlicht werden, daß gerade im aktuellen Regierungsprogramm dieser Passus gegenüber der Vereinbarung zwischen SP und VP herausgenommen wurde. Einzig und allein privat finanzierte FH-Studiengängesindermächtigt, Studiengebühren einzuheben. Dies ist aber doch mehr als zulässig.

Nach dem jahrelangen Schattendasein der Universitäten eröffnet das Regierungsübereinkommen nun wieder viele positive Möglichkeiten für die heimischen Bildungsstätten und läßt eine regelrechte Aufbruchsstimmung aufkommen. Allein durch die Schaffung eines einheitlichen Bildungsministeriums wird die Bildungspolitik zukünftig effizienter und koordinierter ausfallen. Hau-Ruck-Aktionen, welche in der vergangenen Zeit nur allzu oft stattfanden, werden beider jetzigen Regierung der Vergangenheit angehören.

Durch gezielte Einbindung aller im hoch-

schulpolitischen Bereich tätigen Kräfte soll die Wissenschaftspolitik einen neuen Stellenwert erhalten. Gerade in sensiblen Bereichen, wie etwa der Vollrechtsfähigkeit, ist dies ganz besonders wichtig, um dadurch den Universitäten gleichfalls die damit verbundenen Ängste zu nehmen.

Allgemein sollen die Universitäten eine modernere, leistungsorientiertere und auch kostensparendere Ausrichtung erhalten. Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind etwa die Weiterentwicklung einer echten Selbständigkeit der Universitäten, welche ihnen die Möglichkeit bietet, das Budget oder das Personalbudget in Selbstverantwortung zu gestalten. Dies soll aber nicht heißen, daß der Staat sich seiner Verantwortung entziehen wird. Viel mehr sei verdeutlicht, daß den Universitäten weiterhin ausreichend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen werden.

Weitere Punkte, welche in Angriff genommen werden, sind zudem ein leistungsorientierteres Dienstrecht mit der Möglichkeit zwischen der Universität und der Privatwirtschaft zu wechseln, eine verpflichtende, regelmäßige und öffentlich zugängliche Evaluierung von Lehre und Forschung, eine Schwerpunktsetzung über Institutionsgrenzen hinaus, etwa mit der Möglichkeit die medizinischen Fakultäten als eigenständige Universitäten zu führen. Strukturreformen im Bereich des Studienangebotes soll zu einer Verkürzung der Studiendauer beitragen. Begleitend dazu soll eine Verbesserung der Organisation innerhalb der Universitäten und Verwendung moderner Technologien bei der Wissensvermittlung dieses Vorhaben unterstützen.

Grundsätzlich soll eine neue Form der Entscheidungsfindung zu einer effizienten Bildungspolitik im Interesse aller beitragen. Auf der Basis des Miteinanders und nicht des Gegeneinanders soll sich in Zukunft die Politik für die Universitäten präsentieren. Dabei sind alle aufgerufen und auch eingeladen, sich konstruktiv daran zu beteiligen.

[Abg.z.NR. Dr. Martin](#) Graf,
Wissenschaftssprecher der FPÖ und
Obmann des Wissenschaftsausschuß

Haben Frauen Recht?

Ursula Flossmann

Wenn eine österreichische Rechtswissenschaftliche Fakultät ihre Bestandsfeier mit der Frage „Haben Frauen Recht?“ ausklingen lässt, dann hat sie entweder ein gutes Gewissen oder Mut. Ich selbst bin optimistisch genug, darin ein Zeichen des Mutes, des Mutes zur Veränderung zu sehen. Diese Bereitschaft verdient Anerkennung und soll hier auch ausdrücklich gewürdigt werden. Laute Appelle nach mehr Geschlechterdemokratie an Österreichs Universitäten verkneife ich mir an dieser Stelle. Das zarte Pflänzchen des Reformwillens könnte allzuleicht an Überforderung eingehen. Aus meiner langen beruflichen Erfahrung an der Universität - sie reicht weiter zurück als die juristische Fakultät alt ist - rate ich zur Behutsamkeit. Befunde der Minoritätenforschung legen nahe, dass sich Minderheiten zunächst einmal der Mehrheit anzupassen haben und erst nach einer langen Phase der Konformität daran denken können, einen abweichenden Standpunkt zu vertreten.

Dennoch muss es an einer juristischen Fakultät im jugendlichen Mannesalter von 25 Jahren erlaubt sein, sich der Frage „Haben Frauen Recht?“ aus einer feministischen Perspektive zu nähern.

Natürlich haben Frauen Recht! Wie ich Ihnen als Rechtshistorikerin versichern darf, hatten sie auch immer Recht. Aber welches. Gleichsam in Vorwegnahme einer männlichen Vision der Gleichheit unter Gleichen teilten sie das rechtliche Schicksal mit anderen Menschengruppen, denen das Recht von ihren Herren „gegeben“ wurde.

Die untertänigen Bauern wurden im „guten, alten Recht“ und auch noch im frühneuzeitlich-gelehrten Recht auf die unterste Stufe der ständisch-feudalen

Hierarchie gestellt und mit dem gütigen Trost versehen, dass sie diesen Platz in der Gesellschaft als schicksalhaft- oder wie es damals hieß - „gottgewollt“ hinzunehmen hätten. Dabei wurde die Rechtssicherheit schon damals groß geschrieben. Hörige Bauern sollten sicher sein, dass es aus der Abhängigkeit von ihrem Herrn kein Entrinnen gab, stand doch das Recht auf dessen Seite. Dafür durften sie auf „Fürsorge des Herrn“ hoffen. Recht war ein weiterer Begriff!

Aber reden wir nicht von der fernen Vergangenheit. Schauen wir uns das Recht der Arbeiterschaft in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an. Auch dieses Recht hatte vor allem die Funktion, den Adressaten deutlich zu machen, was es hieß, Arbeiter zu sein: ein Leben der Erniedrigung und Demütigung, des Elends und der Not geduldig auf sich zu nehmen. Dies im goldenen bürgerlichen Zeitalter, als die gebildete und politisch tonangebende Schicht die Gleichheit -unter Ihresgleichen - propagierte und zur Durchsetzung dieser Rechtsidee unermüdlich darum kämpfte, den Schutz der Menschenwürde in den Verfassungen festzuschreiben. Wenn es noch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wie *Adelheid Popp* in ihren Erinnerungen aus der Frühzeit der Arbeiterinnenbewegung festhält, zum guten, weil rechtskonformen Führungsstil der Dienstherrn gehörte, Arbeiter mit der Peitsche zur Höchstleistung anzutreiben und ausgesperrte, verzweifelte Gruppen von Arbeitern „im Namen des Gesetzes“ auseinander zu treiben, dann können wir erahnen, wie es um das Recht derer bestellt war, denen es „gegeben“ wurde.

Auch Frauen hatten Jahrhunderte und

Jahrtausende lang immer nur das Recht, das ihnen, einer politisch und wirtschaftlich machtlosen Gruppe, gegeben wurde. Recht zu fordern oder zu gestalten stand ihnen nicht zu. Sie teilten grundsätzlich das ihrem Stand, ihrer Klasse und ihrer Bekenntnisgemeinschaft angemessene Recht. Erschwerend kam für die Frauen noch hinzu, dass sie in einer von Männern ausgeklügelten Geschlechterhierarchie nicht neben ihren Vätern, Ehegatten oder Söhnen standen, sondern unter ihnen. Diese Geschlechterhierarchie durchzog alle Lebensbereiche, alle Stände und Klassen und alle sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen. Ohne von den Bürden ihrer männlichen Geschlechts-genossen befreit zu sein, hatten Frauen die speziell-weibliche Last zu tragen, in strikter Unterordnung unter das männliche Haupt der Familie alleine die Familien- und Hausarbeit zu leisten, und sich im übrigen - wie es *Rousseau* als Beitrag der Aufklärung zum Geschlechterverhältnis formulierte, - das muss ich nachlesen, weil ich das in eigenen Worten nicht einmal nacherzählen könnte - „in Sanftmut darin zu üben, einem so unvollkommenen Wesen wie dem Mann zu gehorchen und frühzeitig zu lernen, Unrecht zu erdulden und Übergriffe eines Mannes zu ertragen, ohne sich zu beklagen“ (Julie oder die neue H(loise)).

Erst die Frauenbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts, ohne deren Kraft und Ausdauer der soziale Wandel nicht zu schaffen gewesen wäre, haben das den Frauen gewährte Recht mehr und mehr zu einem Recht gemacht, das - auch - den Frauen gehört. Erstmals gelang es, der Empörung der Frauen über ihre Benachteiligungen und Unrechts-erfahrungen politisch Gehör zu verschaffen. Juristisch argumentierten die Frauen vor allem mit dem Gleichheits-

Gleichbehandlung

postulat der neuzeitlichen Revolutionen, das sich - logisch unangreifbar - gegen jede Art von Privilegien verwenden ließ, auch gegen die männliche Vorherrschaft. Die Festschreibung der formalen Rechtsgleichheit auch zwischen den Geschlechtern, die uns heute geradezu selbstverständlich erscheint, war ein hart erkämpfter Akt der Frauenbefreiung. Er hat den Frauen - zunächst einmal formal- gleiches Recht gebracht. Es gibt nicht wenige (Männer), die meinen, damit hätten die Frauen das ihnen zustehende Recht bereits erhalten; es läge an ihnen, die ohnehin vorhandenen Chancen einer effektiven Gleichstellung mit den Männern zu nützen. Andere (darunter auch Männer) gestehen immerhin zu, ein der Lebenswirklichkeit der Frauen gerecht werden des Recht habe ihnen - solange Nachholbedarf besteht- Hilfestellung zu leisten. Ziel müsse ein die materielle Chancengleichheit der Geschlechter garantierendes Recht sein. Tatsächlich wurden - gegen den Widerstand der „Formalisten“ - auch schon Schritte in diese Richtung gesetzt. Frauen haben daher heute - wenn auch nur in Ansätzen, wie ich pauschal einschränke - ein eigenes, ihren speziellen Bedürfnissen Rechnung tragendes Recht.

Befinden wir uns deshalb schon im Frauen"rechts"paradies, wie manche meinen? Wer etwa Stellenausschreibungen studiert, muß den Eindruck gewinnen, die Zukunft sei weiblich. Kaum eine Anzeige, in der nicht mitgeteilt wird, dass Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt werden, um den Frauenanteil generell oder in gehobenen Positionen zu erhöhen. Mancher Mann, gewohnt, die Rhetorik mit der Tat gleichzusetzen, ist da von Verzichtsanständen geplagt.

Empirische Untersuchungen ergeben ein anderes Bild. Die Wahrscheinlichkeit, einer Frau in gehobener Position zu begegnen, ist nach wie vor gering. Die Beteuerungen, den Frauenanteil in einträglichen bzw einflussreichen Berufen zu erhöhen, entpuppen sich bei näherem Hinsehen oft als Beschwichtigungsformeln. Die Diskriminierung von Frauen ist auch heute noch allgegenwärtig. Sie begegnet uns

in Form struktureller und personaler Gewalt gegen Frauen, als Benachteiligungen im Bildungswesen und im Arbeitsleben sowie in der alltäglichen Konfrontation mit frauenverachtenden Verhaltensweisen und Äußerungen. Genau hier, am Versagen des Rechts, mit solchen Traditionen zu brechen, setzt die feministische Rechtskritik an. Sie sieht in der formalen Rechtsgleichheit zwar einen wichtigen Baustein der Geschlechterdemokratie, zeigt aber auf, dass es damit nicht sein Bewenden haben darf. Das Bekenntnis zur Rechtsgleichheit muß die Basis der Rechtsordnung sein, materielle Gleichheit ihr ständiger Auftrag. Es geht darum, in allen Bevölkerungsschichten, vor allem bei der Jugend, die uns in den Bildungseinrichtungen anvertraut ist, das Bewußtsein zu wecken, dass eine Rechtsordnung, die die Diskriminierung von Frauen zwar für rechtswidrig erklärt, sie aber nicht verhindert, Mängel hat. Diese Mängel aufzuspüren und zu beseitigen **muß gerade uns Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern ein Anliegen sein.** Ob Frauen Recht haben, ob es auf ihre Lebenssituation abgestimmt ist, ob es ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit, Fürsorge und Verantwortung zu verwirklichen, fällt auch in unsere Verantwortung. Sie wahrzunehmen heißt auch, der feministischen Rechtskritik ein Forum zu verschaffen. Jede rechtswissenschaftliche Fakultät muss sich heute die Frage gefallen lassen, wie sie sich zu dieser Forschungsperspektive stellt.

Dazu eine kurze Erläuterung

Die angesprochene Rechtskritik baut auf den Leitideen des Feminismus auf, wie sie *Jutta Limbach*, Präsidentin des deutschen Bundesgerichtshofes und bekennende feministische Rechtsprofessorin, in einem ihrer jüngsten Beiträge zum Thema „Juristinnen im Wissenschaftsbetrieb“ zusammengefaßt hat:

1.) Die Frau ist ein menschliches Wesen mit unantastbarer Würde und Anspruch auf Gerechtigkeit.

2.) Der Feminismus richtet sich gegen Gewaltverhältnisse, die Frauen zum Objekt machen.

3.) Der Feminismus lenkt die Aufmerksamkeit auf die spezifischen Lebensverhältnisse der Frauen und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung der Frau durch und im Recht.

4.) Der Feminismus hilft den Geschlechtsgenossinnen zu entdecken, dass ihr vermeintlich individuelles Schicksal ein Frauenschicksal ist.

5.) Das Arbeitsethos des Feminismus besteht darin, Frauen - ohne ein festgezurrtes Bild von Weiblichkeit vorzugeben - auf dem Weg zur Selbstständigkeit zu unterstützen.

Es ist mir bis heute unerklärlich, wie man vor diesen Ideen so viel Angst haben kann. Ich hoffe jedenfalls, dass nach dieser Klarstellung niemand mehr dem Reflex der Kindesweglegung nachgibt, wenn er oder sie wegen einer frauenfreundlichen - ich sage lieber menschlichen - Entscheidung in den Verdacht der Konspiration mit dem Feminismus gerät.

Die Linzer Rechtswissenschaftliche Fakultät hat sich, und damit komme ich auf meine schon eingangs erklärte Anerkennung zurück, seit ihrer Gründung nie der feministischen Rechtskritik verschlossen. Ich halte das für einen Beweis der Weltoffenheit, der Menschlichkeit und - der rechtswissenschaftlichen Verantwortung. Anfangs mag es sich vielleicht nur um die großzügige Duldung vermeintlicher Irrlehren gehandelt haben. Heute hat jedenfalls die feministische Rechtswissenschaft in Linz eine Heimat gefunden. Tatsache ist, dass „wir in Linz“ seit Jahren Recht vor dem Hintergrund konkreter sozialer Probleme von Frauen analysieren, bewerten und fortentwickeln. Wir haben mittlerweile sogar die Kanonisierung des Faches Frauenrecht für Lehrzwecke erreicht. Für mich ein Beweis der Möglichkeit eines fächerübergreifenden, interdisziplinären Arbeitens im Schoß der Jurisprudenz, vor allem aber auch für das Bemühen der

Gleichbehandlung

Linzer Rechtsfakultät, die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu fördern. Die Geschlechterdemokratie hat damit den ihr in der Ausbildung der studentischen **Jugend gebührenden Platz als** Fundamentalprinzip unserer Verfassung erhalten.

In diesem Sinne freue ich mich, von einer vitalen Fakultät berichten zu können, die ihren Studentinnen und Studenten auch feministische Perspektiven des Rechts eröffnet. Mein Glück wäre perfekt, wenn es gelänge, beim nächsten Jubiläum das Wirken der feministischen Rechtskritik auch noch in einer geschlechtlich ausgewogenen Professorenschaft nachweisen zu können.

Die Rechtsfakultät startete mit einer Rechtsprofessorin und hat nach einem Höhenflug zwischen 1977 und 1990 mit zwei Professorinnen wieder den alten Stand erreicht.

Diesem traurigen Befund steht allerdings auch Erfreuliches gegenüber. Unter den Studierenden ist der Anteil der Frauen in einer atemberaubenden Aufholjagd bereits von weniger als 10 % zu Beginn der 70er Jahre auf knapp über 47 % im Jahr 1999 gestiegen.

Während Frau Prof. Meinhart in der Anfangszeit die wenigen Studentinnen noch in einer Ecke des Hörsaals beiseite nehmen konnte, um ihnen klar zu machen, dass von ihnen mehr an Leistung verlangt wird als von männlichen Studienkollegen, würde ein solches Gespräch heute sofort im Geruch einer konspirativen Großveranstaltung stehen.

Auch im Mittelbau konnte der Frauenanteil signifikant erhöht werden, vor allem seit der segensreichen Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der 1990 seine Arbeit aufnahm. Vor 25 Jahren gab es einen Frauenanteil von 13 % bei den

Assistenten, heute können wir einen Anteil von 49% vorweisen.

Angesichts dieser erfreulichen Tendenzen, die sich auch in bestbesuchten Absolventinnentagen widerspiegeln, die seit 1994 aktuellen Geschlechterfragen gewidmet sind und selbst mit diesen Themen immer mehr männliche Kollegen anlocken, trübt kaum noch ein Wölkchen die Stimmung der Zuversicht und Zufriedenheit. Ich wünsche meiner Fakultät aus ganzem Herzen „Ad multos annos cum fautricibus et fautoribus femiuisimi“.

AbdruckeinerFestredezum 25jährigen Bestehen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Linz.

[O.-Univ.Prof.Dr. U. Flossmann](#)
Institut für österreichische und deutsche
Rechtsgeschichte, Universität Linz
[e-mail: ursula.Fosmann@jk.uni-linz.ac.at](mailto:ursula.Fosmann@jk.uni-linz.ac.at)

Evaluierung universitärer Leistungen in Österreich'

Inh

1. Historische Aspekte: Veränderungen der Hochschulpolitischen Rahmenbedingungen
 - 1.1. Krise der staatlichen Haushalte - Expansion des Hochschulsystems - wachsende Internationalität
 - 1.2. Geändertes Verhältnis zwischen Staat und Universitäten
 - 1.3. Gestärkte Universitätsautonomie - Verantwortungszuwachs - Qualitätssicherung - Rechenschaftslegung - Evaluierung
2. Grundlegende Erwägungen
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Funktionen von Evaluierungen
 - 2.2.1. Qualitätssicherung (nach innen)
 - 2.2.2. Rechenschaftslegung (nach außen)
 3. Rechtslage nach dem UOG 1993
 - 3.1. Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen der Evaluierung (§§ 18, 43 Abs 2 und 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993)
 - 3.1.1. Arbeitsberichte der Institutsvorstände (§ 18 Abs 1 UOG 1993)
 - 3.1.2. Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden (§ 18 Abs 4 UOG 1993)
 - 3.1.3. Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten (§ 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993)
 - 3.1.4. Gezielte Begutachtungen durch den Rektor bzw den Wissenschaftsminister (§ 18 Abs 5 und 6 UOG 1993)
 - 3.1.5. Evaluierung durch das Universitätenkuratorium (§ 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993) - Ausgangspunkt für Metaevaluierungen
 - 3.2. Evaluierungsverordnung (§ 18 Abs 7 UOG 1993)
 - 3.2.1. Evaluierungsarten (§§ 4 bis 6 Eval VO)

- 3.2.2. Verfahrensvorschriften (§ 7 Eval VO)
- 3.2.3. Verwertung von Evaluierungsergebnissen zur Qualitätssicherung (§ 8 Eval VO)
 - 3.2.3.1. Personelle und organisatorische Entscheidungen (§ 8 Abs 1 Eval VO)
 - 3.2.3.2. Forschungsmittelverteilung (§ 8 Abs 2 Eval VO)
 - 3.2.3.3. Erörterung von Verbesserungsmaßnahmen (§ 8 Abs 3 und 4 Eval VO)
- 3.2.4. Rechenschaftslegung (§ 9 Eval VO)
- 3.2.5. Problem der Kontinuität von Evaluierungen
- 3.3. Evaluierungsrichtlinien (§ 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993)
4. Schlußfolgerungen

1. Historische Aspekte: Veränderungen der hochschulpolitischen Rahmenbedingungen

Im Lauf der 80er Jahre wurde die Sicherung der Qualität der Universitäten und ihrer Leistungen in vielen europäischen Ländern zu einem der zentralen Themen der Hochschulpolitik. Meinte man ursprünglich, daß es sich dabei durchaus nur um eine kurzlebige Modeerscheinung handelte, so zeigt sich am Ende der 90er Jahre, daß diesem Thema weiterhin hohe Priorität zukommt. „Eine neue Krankheit geht um: die Qualitätskrankheit. Das Q-Virus scheint jeden zu infizieren“¹.

1.1. Krise der staatlichen Haushalte - Expansion des Hochschulsystems - wachsende Internationalität

Das vermehrte Interesse an Qualitätssicherung ist in erster Linie die Folge von Veränderungen in den hochschulpolitischen Rahmenbedingungen. So sind etwa die Universitäten massiv von der Krise der staatlichen Haushalte, die

in weiten Teilen Europas die fast ausschließlichen Quellen der Hochschulfinanzierung sind, betroffen, denn das Bestreben, die Budgetdefizite unter Kontrolle zu bringen, führt idR zu drastischen Kürzungen der Hochschulbudgets. Hinzu tritt noch die enorme (und jedenfalls kostenintensive) Expansion des Hochschulsystems in den letzten Jahrzehnten, welche sowohl auf die außergewöhnliche Zunahme der Studentenzahlen, als auch auf die Erweiterung der Studiengänge zurückzuführen ist. Darüber hinaus fördert die wachsende internationale Mobilität seitens der Lehrenden und der Studierenden das Interesse an Qualitätssicherung und macht Vergleiche der Universitäten erforderlich.

1.2. Geändertes Verhältnis zwischen Staat und Universitäten

Diesen gewandelten hochschulpolitischen Rahmenbedingungen wird durch eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Universitäten zu entsprechen versucht. So ist eine schrittweise Lockerung der traditionellerweise sehr engen Beziehung zwischen Staat und Universitäten festzustellen. Neue Hochschulgesetze übertragen - sowohl in Österreich wie auch in anderen europäischen Ländern - viele Entscheidungskompetenzen den Hochschulen, was zu einer Erweiterung der universitären Autonomie führt. Diese Stärkung der Universitätsautonomie ist nun aber mit der Frage verbunden, wie die Hochschulen ihrer *gewachsenen Verantwortung* gegenüber der Öffentlichkeit *gerecht* werden können und auf welche Weise sie die Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes überprüfen bzw. steigern sowie die *Qualität ihrer Leistungen sicherstellen* können. Diesbezüglich kann nunmehr festgehalten werden, daß ein internationaler Konsens darüber besteht, daß diesen Aufgaben der *Qualitätssicherung* und *Rechenschaftslegung* am besten durch Evaluierungen entsprochen werden kann. Die Universitätsautonomie einerseits und Evaluierungen andererseits bilden somit die zwei Seiten einer Medaille.³

1.3. Gestärkte Universitätsautonomie-Verantwortungszuwachs-Qualitätssicherung - Rechenschaftslegung - Evaluierung

Entsprechend diesem internationalen Trend wurde auch in Österreich im Herbst 1993 ein neues Universitätsorganisationsgesetz (UOG 1993) beschlossen, das eine Stärkung der universitären Autonomie und im Gegenzug dazu Evaluierungen in Forschung und Lehre vorsieht.

Die nun folgenden Ausführungen werden sich auf die Evaluierung von Forschung und Lehre - als den beiden primären universitären Aufgaben - beschränken. Zur optimalen Erfüllung dieser beiden Aufgaben bedarf es auch eines leistungsfähigen Hochschulmanagements, das ebenfalls den Kriterien der Effektivität und Effizienz entsprechen muß und somit bewertet werden sollte. Eine rechtliche Verpflichtung zur Evaluierung des Managements ist aber im österreichischen Hochschulrecht (noch) nicht gegeben, weshalb

dieser Bereich in der folgenden Darstellung, die auf den rechtlichen Vorgaben des UOG 1993 aufbaut, ausgeklammert bleibt.

2. Grundlegende Erwägungen

2.1. Definition

Der Begriff Evaluierung stellt eine romanische Neuentwicklung dar und ist mit (Ab-) Schätzung, Berechnung, Ermittlung, Wertbestimmung, Aus- und Bewertung zu übersetzen.⁴ Er stammt in seiner heutigen Verwendung aus dem Bereich der angewandten Sozialforschung und wird in verschiedensten Zusammenhängen gebraucht', was zur Bildung vielfältiger Begriffserläuterungen geführt hat.

Evaluierung ist die kritische Untersuchung und Bewertung von Leistungen bestimmter Personen, Personengruppen oder Institutionen im Sinne eines SOLL-IST- Vergleiches mit gleichzeitiger Analyse der Abweichungen.'

2.2. Funktionen von Evaluierungen: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

Es ist zwischen den Funktionen und Zielen von Evaluierungen im allgemeinen und jenen eines konkreten Verfahrens zu unterscheiden. Die beiden übergeordneten Funktionen stellen Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung dar. Konkrete Evaluierungsverfahren können unterschiedliche Zwecke verfolgen, die vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind. So könnten etwa die Bildung von Forschungsschwerpunkten und Kompetenzzentren oder die Verkürzung der Studienzeit bei gleichem Bildungs- bzw. Ausbildungsniveau als spezielle Zielsetzungen einzelner Verfahren angeführt werden. Bei genauerer Betrachtung ist allerdings festzustellen, daß sich diese speziellen Aufgaben doch wieder an den beiden übergeordneten Zielen orientieren. Somit bilden die beiden Funktionen - Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung - die *Richtschnur* für die speziellen Aufgaben eines konkreten Verfahrens.

2.2.1. Qualitätssicherung (nach innen)

Die Funktion der Qualitätssicherung ist nach innen gerichtet. Aufgrund der Evaluierungsergebnisse können nämlich Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer Universität oder auch des gesamten Universitätsbereichs gesetzt werden. Dabei ist zu beachten, daß Evaluierungen nur einen Teil eines universitären Qualitätssicherungssystems' bilden. Ein Qualitätssicherungssystem umfaßt im allgemeinen

neben der Evaluierung (*Qualitätskontrolle*) auch die *Qualitätsplanung* und die *Qualitätslenkung* bzw. -*Steuerung*.

Es soll also an Universitäten im Rahmen eines SOLL-IST-Vergleiches überprüft werden, inwieweit die universitären

BUKO-Info Spezial "Unilex"

Leistungen den ihnen durch die *Qualitätsplanung vorgegebenen Anforderungen* entsprechen. Die Ergebnisse dieses *Evaluierungsverfahrens* sollen dann in weiterer Folge maßgeblichen Einfluß auf die *Qualitätssteuerung* und die *Qualitätsplanung* haben.'

Zieldefinition - Zielerreichungsgrad - Maßnahmen

Die Funktionsfähigkeit eines universitären Qualitätssicherungssystems hängt ganz entscheidend davon ab, daß allen drei Systemelementen hinreichend Beachtung geschenkt wird. So ist etwa die Dimension der Qualitätsplanung - die vielfach vernachlässigt wird - eine unabdingbare Voraussetzung für eine sinnvolle Evaluierung. Es sind zunächst die Ziele zu definieren und den Universitätsangehörigen bekanntzugeben. Erst dann kann der Zielerreichungsgrad im Rahmen eines SOLL-IST-Vergleiches (Evaluierung) bestimmt werden. Auf der Basis der entsprechenden Evaluierungsergebnisse können in weiterer Folge systematisch Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. -verbesserung gesetzt und auch die Ziele revidiert werden.

2.2.2. Rechenschaftslegung (nach außen)

Die Funktion der Rechenschaftslegung ist nach außen gerichtet, und zwar auf den Nachweis von Leistungen. Die Universitäten erhalten vom Staat finanzielle Mittel und sind im Gegenzug verpflichtet, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Ob und wie sie diese Aufgaben erfüllen, haben sie im Zuge der Rechenschaftslegung nachzuweisen, wodurch der *Gesellschaft* und vor allem dem *Staat* als Träger der Universitäten die *Kontrolle* ermöglicht wird.

3. Rechtslage nach dem UOG 1993'

Evaluierungen bilden einen integralen Bestandteil des durch das UOG 1993' ° geschaffenen Universitätssystems. Der *Staat* hat nämlich seine *Reglementierungen eingeschränkt*, die bisher das Funktionieren und die Qualität des österreichischen Universitätssystems gesichert haben. Im *Gegenzug* muß nun also das Instrument der *Evaluierung* herangezogen werden, um anstelle der bisher detailliert geregelten Verfahren durch die *Bewertung des universitären Outputs* Entscheidungsgrundlagen zu erhalten, aufgrund derer die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Dadurch gewinnen Evaluierungen im neuen Universitätssystem einen hohen Stellenwert.

3.1. Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen der Evaluierung (§§ 18, 43 Abs 2 und 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993)

Die zentrale Bestimmung des UOG 1993 in bezug auf Evaluierungsmaßnahmen stellt § 18 dar, der mit „*Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre)*“ überschrieben ist: In enger Verbindung mit § 18 steht auch § 43 Abs 2 UOG 1993, der dem Studien-

dekan die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, überträgt und ihn anhält, bei der Erteilung von Lehraufträgen Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen. Schließlich ist im Rahmen der Evaluierungsbestimmungen auch noch § 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993 anzuführen, der das Universitätskuratorium mit der Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre in Koordination mit dem Wissenschaftsminister betraut.

§ 18 UOG 1993 sieht vier verschiedene Evaluierungsmaßnahmen vor:

Arbeitsberichte der Institutsvorstände,
Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden
Evaluierung größerer Teile von Studien sowie
gezielte Begutachtungen.

Vor der genaueren Betrachtung der einzelnen Evaluierungsmaßnahmen sei noch darauf hingewiesen, daß die Evaluierungsergebnisse den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Wissenschaftsministers zugrunde zu legen sind". Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren von Evaluierungen, aber auch des gesamten outputorientierten Universitätssystems nach UOG 1993. Evaluierungen dürfen keinesfalls zum bloßen Selbstzweck erstarren.

3.1.1. Arbeitsberichte der Institutsvorstände (§ 18 Abs 1 UOG 1993)

Jeder Institutsvorstand hat dem Rektor *jährlich* einen Arbeitsbericht mit Angaben über durchgeführte *Lehrveranstaltungen* und *Prüfungen*, betreute *Diplomarbeiten* und *Dissertationen* sowie über *wissenschaftliche Arbeiten*, *Forschungsprojekte* und *Publikationen* der Institutsangehörigen und über die *wissenschaftliche Zusammenarbeit* mit anderen Einrichtungen vorzulegen.

Die Überschrift des § 18 UOG 1993 's erweckt den Eindruck, daß es sich bei den Arbeitsberichten um eine Evaluierungsmaßnahme handelt. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, daß die Arbeitsberichte ein bloßes Instrument zur Datenerhebung darstellen. Es fehlt ihnen nämlich das Element der Bewertung, um als Evaluierungsmaßnahme zu gelten.

Wenngleich die Arbeitsberichte keine Evaluierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinn darstellen, so bilden sie zweifelsohne eine wesentliche Datenbasis für nachfolgende Leistungsbewertungen.

3.1.2. Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden (§ 18 Abs 4 UOG 1993)

Der Vorsitzende der Studienkommission hat dafür zu sorgen,

daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiter von *Pflichtlehrveranstaltungen* in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine *Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden* vorlegen, deren *Auswertung* der Studiendekan alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren hat.

Der Studiendekan hat die Möglichkeit, an Universitätslehrer "Anweisungen zur *Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung* im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen zu erteilen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist. "Er ist jedoch nicht berechtigt, in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen einzugreifen, da ein solcher Eingriff der verfassungsgesetzlich garantierten *Lehrfreiheit* widersprechen würde."⁹

Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Kompetenz des Studiendekans zur Erteilung von Lehraufträgen (an universitätsexterne Personen) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen's.

Die *Lehrveranstaltungsbewertungen* durch die Studierenden sowie die *Publikation der Bewertungsergebnisse* sollen eine Verbesserung der Lehre bewirken. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, daß Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ein relativ umstrittenes Instrument zur Lehrevaluierung darstellen. So ist etwa durchaus zweifelhaft, ob durch Lehrveranstaltungsbewertungen tatsächlich die Qualität der Lehre gemessen werden kann. Es wird mit diesem Instrument an und für sich ja eher die Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden bzw den Lehrveranstaltungen erhoben."

Insgesamt ist zu den Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden festzuhalten, daß trotz gewisser Probleme, die diesem Instrument innewohnen; bereits die bloße Verpflichtung zu ihrer Durchführung sowie die Anordnung der Publikation ihrer Ergebnisse bei vielen Lehrveranstaltungsleitern vielleicht doch zu einem größeren Engagement in der Lehre führen können. Der Erfolg dieses Instrumentes hängt jedoch weitgehend von der konkreten Ausgestaltung des Fragebogens und auch vom Auswertungsverfahren, das viel Feingefühl erfordert, ab.

3.1.3. Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten (§ 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993)

Die Normierungen hinsichtlich der Evaluierung größerer Teile von Studien sind im Unterschied zu den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und den Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden äußerst karg ausgestaltet.

Es ist lediglich vorgeschrieben, daß der Studiendekan in regelmäßigen Abständen für eine Evaluierung größerer Teile

von Studien unter der Mitwirkung von Experten zu sorgen hat.

Was nun unter größeren Teilen von Studien zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt.²² Es ist somit wohl davon auszugehen, daß die Gesetzgebung diesen Begriff bewußt offen gelassen hat, um bei Gesetzesanwendung die Möglichkeit der *Interpretation* sowie der *Ausgestaltung anhand der Erfordernisse* der jeweiligen Fakultät bzw Universität zu bieten. Sofern also weder die EvalVO was derzeit der Fall ist - noch die universitären Evaluierungsrichtlinien festlegen, was unter größeren Teilen von Studien zu verstehen ist, liegt die Entscheidung, welche Einheiten einer Fakultät bzw -bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung - einer Universität in diese Evaluierungsmaßnahme einbezogen werden, beim *Studiendekan*. Ihm kommt somit „*Definitionsmacht*“ zu. Er kann dadurch uU eine ganze Studienrichtung oder auch nur einzelne Fächer einer Expertenbegutachtung unterziehen.

Weiters ist vorgesehen, daß die Evaluierung in regelmäßigen Abständen zu erfolgen hat. Auch dieser Terminus bleibt völlig offen und bietet dem Studiendekan einen breiten Auslegungsspielraum.

Die sinnvollste Vorgangsweise wird vermutlich sein, *nach und nach die einzelnen Fächer einer Expertenbegutachtung* zu unterziehen, sodaß etwa alle *fünf Jahre* die Lehrleistung eines Faches bewertet wird. Dadurch finden laufend Evaluierungen an einer Fakultät/Universität statt. Der Aufwand - sowohl in bezug auf die Kosten als auch auf die Zeit - ist für den Studiendekan gleichbleibend, wodurch er in der Lage ist, gezielt planen zu können. Bei einer Expertenbegutachtung der gesamten Studienrichtung wäre der einmalige Aufwand hingegen nur schwer zu bewältigen, wodurch auch die Motivation, nach einigen Jahren wieder eine Evaluierung vorzunehmen, wohl stark gedämpft würde.

3.1.4. Gezielte Begutachtungen durch den Rektor bzw den Wissenschaftsminister (§ 18 Abs 5 und 6 UOG 1993)

Gezielte Begutachtungen können sowohl vom Rektor für den Bereich *seiner Universität*, als auch vom Wissenschaftsminister für *alle österreichischen Universitäten*²⁴ vorgenommen werden, wobei die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen in das Ermessen des jeweils evaluierungszuständigen Organs gestellt ist. Eine obligatorische und regelmäßige Evaluierung des Gesamtstudiums oder der Entwicklung einzelner Organisationseinheiten bzw Universitäten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Gegenstand der gezielten Begutachtungen können einerseits Studien und andererseits die bisherige Entwicklung von Organisationseinheiten einer Universität (Rektor) bzw. gesamter Universitäten (Bundesminister) sein.

Der Rektor kann gezielte Begutachtungen nur auf Vor-

BUKO-Info Spezial "Unilex"

schlag oder nach Anhörung des Senats durchführen. Diese Bindung des Rektors an den Senat ist wohl auf die Funktion des Rektors als operatives Organ zurückzuführen, wogegen der Senat das strategische Universitätsleitungsorgan darstellt.

Die Vornahme gezielter Begutachtungen durch den Bundesminister ist weder an ein Vorschlags- noch an ein Anhörungsrecht einer anderen Instanz gebunden und soll zum Zweck der *Vorbereitung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen* in Forschung und Lehre erfolgen.^{2b}

Die Bestimmungen in § 18 Abs 5 und 6 UOG 1993 bilden die Basis für die Durchführung umfassender Evaluierungsmaßnahmen im Sinne einer systematischen Evaluierung, bei der alle Tätigkeitsbereiche einer bestimmten Organisationseinheit bzw Universität begutachtet werden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß diese Evaluierungsmaßnahmen im Gegensatz zu den Evaluierungen größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten^{2c} in das freie Ermessen (arg „kann“) des jeweils evaluierungszuständigen Organs gestellt sind. Es besteht somit keine gesetzliche Verpflichtung gezielte Begutachtungen in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Dies könnte damit gerechtfertigt werden, daß im Rahmen der Evaluierung *größere Teile* von Studien, ohnehin die einzelnen Fächer oder auch ganze Studienrichtungen einer regelmäßigen Begutachtung zu unterziehen sind. Dies stellt nun zwar eine flächendeckende Evaluierung der Lehre sicher, nicht aber eine Bewertung der Forschungstätigkeit. Die Forschungsleistungen werden lediglich im Rahmen der Arbeitsberichte der Institutsvorstände^{2b} verpflichtend erfaßt, wobei es hier allerdings nur zu einer rein quantitativen Erhebung kommt.

Es tritt somit eine starke Ungleichgewichtung der verschiedenen Evaluierungsmaßnahmen zugunsten der Lehre zutage, weshalb es erforderlich sein wird, daß vor allem die Rektoren^{2a} (im Sinne der universitären Autonomie) gezielte Begutachtungen an ihren Universitäten in regelmäßigen Abständen durchführen, wobei besonders auf die Einbeziehung der *Forschungstätigkeit* in die Evaluierung zu achten ist. Bezüglich der Bewertung der *Lehrleistungen* wird es im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Vorgangsweise ohne weiteres möglich sein, auf die Ergebnisse der Evaluierung *größerer Teile* von Studien unter Mitwirkung von Experten^{2c} zurückzugreifen.

3.1.5. Evaluierung durch das Universitätenkuratorium (§ 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993) - Ausgangspunkt für Metaevaluierungen

Dem Universitätenkuratorium kommt die Aufgabe der Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre in Koordination mit dem Wissenschaftsminister zu. Diese Kompetenz soll dem Universitätenkuratorium wohl dazu dienen, jene Informationen über die Universitäten zu erhalten, die für die Erfüllung seiner Aufgabe - nämlich der Beratung des Ministers in

wissenschaftspolitischen Schlüsselfragen - erforderlich sind.

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung („Veranlassung“) muß das Universitätenkuratorium die Evaluierungsmaßnahmen nicht selbst setzen, sondern kann sie auch in Auftrag geben, um in weiterer Folge aufgrund der bei ihm einlaufenden Berichte die erforderlichen Gutachten erstatten zu können.

In diesem Zusammenhang wären auch Maßnahmen zur Metaevaluierung zu überlegen. Hierbei sollten sowohl die Evaluierungsmechanismen der einzelnen Universitäten und deren Wirksamkeit überprüft als auch die entsprechenden Evaluierungsergebnisse einer Bewertung unterzogen werden. Eine Metaevaluierung wäre in zweierlei Hinsicht äußerst sinnvoll. Zum einen würde der *verstärkten Autonomie der Universitäten* durch das UOG 1993 Rechnung getragen, wonach es in erster Linie bei den Universitäten selbst liegt, eigene Regelungsmechanismen zur Steuerung der Ressourcenallokation sowie zur Qualitätssicherung zu entwickeln. Zum anderen würde damit eine Evaluierungsform etabliert werden, die derzeit - obwohl von entscheidender Bedeutung - weder durch Gesetz noch durch Verordnung *explizit vorgesehen* ist.

3.2. Evaluierungsverordnung (§ 18 Abs 7 UOG 1993)

Entsprechend seinem Charakter als Rahmengesetz enthält das UOG 1993 keine detaillierten Normierungen hinsichtlich der Durchführung von Evaluierungen, sondern verweist diesbezüglich auf eine vom Wissenschaftsminister zu erlassende Verordnung bzw auf die Evaluierungsrichtlinien³, die notwendiger Bestandteil der universitären Satzungen sind.

Die EvalV0^{3a} des Wissenschaftsministers ist mit 1. Oktober 1997 in Kraft getreten und führt die entsprechenden gesetzlichen Regelungen näher aus. Sie ist in zwölf Paragraphen untergliedert und orientiert sich im wesentlichen am Ablauf eines Evaluierungsverfahrens.^{3b} Die EvalV0 ist mit dem vollständigen Wirksamwerden des UOG 1993 für die betreffende Universität anzuwenden.

3.2.1. Evaluierungsarten (§§ 4 bis 6 Eval V0)

§ 4 EvalV0 führt in einer demonstrativen Aufzählung verschiedene **Evaluierungsarten an, die von den evaluierungszuständigen Organen im Einzelfall anzuwenden sind.** Es sind dies:

- a) die *Bewertung von Forschungstätigkeiten* durch *externe Fachleute*,
- b) *Sachverständigenbefragungen* und *-gutachten*
- c) *Lehrveranstaltungsbewertungen* durch die Studierenden und

J

d) die *sachbezogene Aufbereitung von Kennzahlen*, insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und aus der Prüfungsevidenz der Universität.

ad a) Die systematische Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute wird in § 5 Eva1VO näher erläutert. Das Verfahren hat demgemäß in *drei Stufen* abzu-
laufen:

- * Selbstbeschreibung der zu evaluierenden Einheit,
- * Besuch dieser Einheiten durch die externen
Experten sowie
- * Abschlußbericht, der eine Bewertung der
Forschungstätigkeit und Verbesserungsvorschlä-
ge zu enthalten hat.

Von besonderer Relevanz für die Akzeptanz der Experten-
gutachten ist die Bestimmung des § 5 Abs 2 EvalVO, wonach
die zu evaluierenden Einheiten zur Auswahl der externen
Fachleute zu hören sind. Unter den Experten muß sich *min-
destens ein Ausländer* befinden, dessen Urteil eine Einord-
nung der Forschungsleistungen im internationalen Bereich
ermöglicht und der schließlich auch für eine größere Objek-
tivität der Bewertung sorgen soll. Dieses für die Bewertung
von Forschungsleistungen vorgesehene Peer Review-Ver-
fahren ist zwar relativ aufwendig, aber dafür kann es zu einer
ausgewogenen und den Tatsachen entsprechenden Bewer-
tung der zu evaluierenden Einheit führen.

ad b) Die Sachverständigenbefragungen und -gutachten
sind in der EvalVO nicht näher geregelt. Es hat daher das
evaluierungszuständige Organ entscheidenden Einfluß auf
die Ausgestaltung des entsprechenden Verfahrens, indem
es die *Sachverständigen auswählt* und die *Fragestellungen
vorgibt*.

ad c) Den Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studie-
renden ist wiederum eine eigene Bestimmung in der Eva1VO
gewidmet. Sie sind gemäß § 6 Abs 1 EvalVO mittels gänzlich
oder teilweise *fakultäts- oder universitätseinheitlicher Fra-
gestellung automationsunterstützt* durchzuführen.

Die Lehrveranstaltungsleiter haben das Recht, zu den
Bewertungsergebnissen, die ihnen vom Studiendekan zur
Kenntnis zu bringen sind, innerhalb von vier Wochen schrift-
lich Stellung zu nehmen und allenfalls ihre Verweigerung zur
Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuteilen. Bei einer perso-
nenbezogenen Veröffentlichung ist überdies die Stellung-
nahme des Lehrveranstaltungsleiters beizufügen. Diese Be-
stimmung stellt ein Gebot der Fairneß dar und dient dem
Schutz der Lehrveranstaltungsleiter, die sich ungerecht be-
urteilt fühlen. Sie können so ihre Position sowie die Gründe,
die ihrer Ansicht nach zu dem entsprechenden Ergebnis
geführt haben, darlegen.

ad d) Bei der sachbezogenen Aufbereitung von Kennzahlen,
insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvor-

stände und aus der Prüfungsevidenz der Universität handelt
es sich um eine qualitative Bewertung der im Rahmen von
Arbeitsberichten und Prüfungsevidenzen erhobenen quan-
titativen Daten.³⁴ Für die Ausgestaltung des konkreten Ver-
fahrens bestehen wiederum keine Vorgaben, weshalb das
evaluierungszuständige Organ die entsprechenden Entschei-
dungen zu treffen hat.

3.2.2. Verfahrensvorschriften (§ 7 EvalVO)⁴⁵

Vor Beginn einer Evaluierung hat das zuständige Organ "die
zu *evaluierenden Einheiten* über den Gegenstand, den Ab-
lauf sowie die zur Anwendung gelangenden Instrumente
schriftlich zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stel-
lungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben. Dadurch
soll erreicht werden, daß die zu evaluierenden Einheiten von
Anfang an in das Verfahren eingebunden sind und die
Möglichkeit haben, sich dazu zu äußern, wodurch die Aus-
sagekraft der Ergebnisse sowie deren Akzeptanz erhöht
werden soll.

Am Ende der Evaluierung ist ein Rohbericht zu erstellen, der
den Verfahrensablauf, die eingesetzten Instrumente, die Er-
gebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten soll.
Die evaluierten Einheiten haben sodann wieder die Möglich-
keit innerhalb einer angemessenen Frist den Rohbericht aus
ihrer Sicht zu kommentieren. Diese Stellungnahmen bilden
schließlich einen Teil des Berichtes, der den Leitern der
evaluierten Einheiten sowie den für Umsetzungsmaßnahmen
zuständigen universitären und außeruniversitären³⁵ Orga-
nen zu übermitteln ist.

Die für die Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Universitäts-
organe haben diese innerhalb einer bestimmten Frist vorzu-
nehmen und nach Ablauf derselben dem Rektor einen „Um-
setzungsbericht“ vorzulegen. Die EvalVO sieht allerdings
keine Konsequenzen für den Fall vor, daß die vorgeschlage-
nen Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

Dieser Verfahrensablauf stützt sich auf das bereits im UOG
1993 für die *gezielten Begutachtungen*³⁶ vorgesehene Prin-
zip der ständigen Information der zu *evaluierenden Einhei-
ten* über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens
sowie deren Möglichkeit hiezu Stellung zu nehmen. Durch die
EvalVO wurde dieser Grundsatz auf alle Evaluierungsarten
erstreckt.³⁹

3.2.3. Verwertung von Evaluierungsergeb- nissen zur Qualitätssicherung⁴⁰ (§ 8 EvalVO)

Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der
Universitätsorgane sowie des Wissenschaftsministers zu-
grundezulegen.⁴¹ Dafür sind sie schriftlich aufzubereiten, um
sie so in nachvollziehbarer Weise in die relevanten Entschei-
dungen einfließen zu lassen.

BUKO-Info Spezial "Unilex"

[3.2.3.1. Personelle](#) und organisatorische Entscheidungen (§ 8 Abs 1 Eva1VO)

§ 8 Abs 1 Eva1VO führt einen Katalog von Angelegenheiten an, in denen vorhandene entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse unter Beachtung dienstrechtlicher Bestimmungen als Entscheidungsgrundlage mit heranzuziehen sind. Es sind dies:

die Berufung von Universitätsprofessoren sowie die Bestellung von Gastprofessoren, die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent, die Aufnahme von und Laufbahnentscheidungen für Universitätsassistenten, die Bestellung zum Abteilungsleiter, die Festlegung der Dienstpflichten und Maßnahmen zur Personalentwicklung sowie andere, insbesondere vom Institutsvorstand, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu treffende Entscheidungen.

Es ist somit eine relativ weitreichende Einbindung von Evaluierungsergebnissen in personelle und organisatorische Entscheidungsprozesse vorgesehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß nur „vorhandene“ entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen sind. Sind keine Ergebnisse vorhanden, können sie somit auch nicht berücksichtigt werden. Dadurch wird diese Bestimmung stark aufgeweicht, zumal die Durchführung von Evaluierungen häufig im Ermessen der evaluierungszuständigen Organe liegt und daher auch nicht in regelmäßigen Abständen zu erfolgen braucht.

[3.2.3.2. Forschungsmittelverteilung](#) (§ 8 Abs 2 EvalVO)

Auch bei der Erstellung des Budgetantrages und bei der Budgetzuweisung für Investitionen im Forschungsbereich sind idR nur vorhandene Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen.⁴³ Lediglich vor Großinvestitionen im Forschungsbereich⁴⁴ sind Evaluierungen durchzuführen, wenn die vorhandenen Evaluierungsergebnisse nicht ausreichen.⁴⁵

[3.2.3.3. Erörterung](#) von Verbesserungsmaßnahmen (§ 8 Abs 3 und 4 EvalVO)

Wurde im Zuge von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer hinsichtlich ein und derselben oder mehrerer verschiedener Lehrveranstaltungen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bewertungen eindeutig negativ beurteilt, so hat der Studiendekan mit ihm die Gründe dafür und mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu besprechen.⁴⁶

Komplementär zu den Folgen schlechter Ergebnisse in der Lehre hat der Rektor zusammen mit dem betroffenen Universitätslehrer und dessen Institutsvorstand bei deutlich unter dem Durchschnitt des Fachgebietes liegenden Forschungsleistungen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren die Gründe dafür zu ermitteln und Verbesserungsmaßnahmen zu besprechen.⁴⁷ Bei der Beurteilung der Forschungsleistungen ist auf die Arbeitsberichte der Institutsvorstände⁴⁸ bzw. die Bewertung von Forschungstätigkeiten⁴⁹ abzustellen.

3.2.4. Rechenschaftslegung (§ 9 EvalVO)

Im Rahmen des evaluierungsbezogenen Berichtswesens haben sowohl der Rektor als auch der Studiendekan über von ihnen durchgeführte bzw. veranlaßte Evaluierungen zu berichten. Weiters legen die Universitäten aber auch der für sie zuständige Bundesminister im Rahmen des Hochschulberichts an den Nationalrat⁵⁰, in dem über die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse zu berichten ist,⁵¹ alle drei Jahre Rechenschaft gegenüber Staat und Gesellschaft ab.

3.2.5. Problem der Kontinuität von Evaluierungen

Die kontinuierliche Durchführung von Evaluierungen ist eine unumgängliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Evaluierungssystems und in weiterer Folge der gesamten output-orientierten Steuerung der Universitäten. Das UOG 1993 sieht jedoch eine gewisse Regelmäßigkeit nur für die Vorlage der Arbeitsberichte der Institutsvorstände (jährlich) und die Durchführung von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden (alle vier Semester) vor. Für alle anderen Evaluierungsmaßnahmen fehlt eine konkrete Fristsetzung. Die EvalVO, die dieses Problem durch die Anordnung einer Frist für die Evaluierung von Forschungsleistungen, aber auch des Studien- und Prüfungsbetriebs lösen könnte, sieht keine derartige Bestimmung vor.

Erst durch eine genauere Analyse des § 8 Abs 1 EvalVO kommt dieses Manko der fehlenden Regelmäßigkeit, welches wohl das größte der vorliegenden Verordnung darstellt, in seinem vollen Ausmaß zum Vorschein. Danach sind bestimmten Entscheidungen Evaluierungsergebnisse zugrunde zu legen. Dies allerdings nur dann, wenn solche vorhanden sind. D.h. also, daß bei fehlenden Evaluierungsergebnissen keine Evaluierungsverfahren zur Gewinnung einer Entscheidungsgrundlage durchzuführen sind, sondern daß die Entscheidung ohne die entsprechende leistungsorientierte Entscheidungsgrundlage zu treffen ist. Genau dies widerspricht aber zutiefst dem neuen Konzept einer output-orientierten Steuerung der Universitäten. Es ist somit festzuhalten, daß die EvalVO keine Grundlage für ein umfassendes Evaluierungssystem darstellt, sondern lediglich eine Reihe von Evaluierungsarten vorschlägt, die vom evaluierungszuständigen Organ sachgerecht auszuwählen sind. Die vorgesehenen Konsequenzen zielen dar-

überhinaus keinesfalls auf qualitätssichernde Maßnahmenprogramme ab, sondern sehen *nur* Einzelmaßnahmen vor. Es bleibt somit den Evaluierungsrichtlinien^s ein sehr breiter Raum zur universitätsspezifischen Konkretisierung der EvalVO. Gleichzeitig wird dadurch die Aufgabe, ein funktionsfähiges Evaluierungssystem zu schaffen, in die Hände der Universitäten gelegt.

3.3. Evaluierungsrichtlinien (§ 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993)

Die Evaluierungsrichtlinien stellen einen notwendigen Bestandteil der Satzung[`] dar. Der Senat hat im Rahmen der Regelungen des UOG 1993 sowie der EvalVO des Wissenschaftsministers die *universitätsspezifische Ausgestaltung* dieser Bestimmungen vorzunehmen. Dabei steht ihm ein relativ großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung, da für ihn aufgrund des *gelockerten Legalitätsprinzips`* Gesetze und Verordnungen lediglich eine *Schranke* darstellen und die relevanten Bestimmungen des UOG 1993 und der EvalVO relativ *wenige Detailregelungen* enthalten.

Der Senat hat somit die Möglichkeit, ein systematisches Evaluierungskonzept mit der *Verpflichtung zur regelmäßigen* Durchführung von Evaluierungen *hinsichtlich aller Evaluierungsgegenstände zu* verankern. Dieses Konzept könnte weiters auch die Anbindung von umfassenden *Maßnahmenprogrammen* an die Evaluierungsergebnisse vorsehen, die über die in der EvalVO vorgesehenen Konsequenzen[`] hinausgehen. Gleichzeitig entsteht aber in diesem Zusammenhang die Gefahr, daß alle Universitäten eigene, *völlig unterschiedliche Evaluierungssysteme* entwickeln, deren Ergebnisse *österreichweite Vergleiche unmöglich* machen. Dies hätte zur Folge, daß für überuniversitäre Planungen keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen. Sind nun aber überuniversitäre Entscheidungen notwendig, so sind zwei Varianten denkbar:

* Die logische Konsequenz wäre, daß entweder das Universitätenkuratorium - das den Wissenschaftsminister in zahlreichen universitätspolitischen Schlüsselfragen zu beraten hat - *überuniversitäre Evaluierungen* veranlaßt[`], oder der Wissenschaftsminister *gezielte Begutachtungen* vornimmt". Dies kann allerdings zu-durchaus berechtigten - Abwehrreaktionen seitens der Universitäten führen, wenn diese laufend evaluieren und dann auch noch mit überuniversitären Verfahren belastet werden. Dadurch würde nämlich der *Zeit- und Kostenaufwand*, der durch Mehrfachevaluierungen verursacht wird, in *keiner Relation* mehr zu ihrem *Nutzen* stehen.

* Die zweite Variante - und sie ist durchaus nicht unrealistisch - besteht darin, daß gar *keine überuniversitären Evaluierungen* durchgeführt werden, und der Wissenschaftsminister - wie bisher - rein politische Entscheidungen trifft. Diese Konsequenz führt allerdings das gesamte System der output-orientierten Steuerung ad absurdum.

Erforderlich wäre deshalb ein überuniversitärer Rahmenplan für die Durchführung der Evaluierungen an den einzelnen Universitäten, der zwar *universitätsspezifische Ausgestaltungen* der Verfahren im Rahmen der *Evaluierungsrichtlinien* ermöglicht, aber dennoch zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

4. Schlußfolgerungen

Somit zeigt sich nach der Untersuchung der relevanten Normierungen bezüglich der Evaluierung universitärer Leistungen, daß die Vorgabe eines relativ losen und unsystematischen Rahmens für die Durchführung von Evaluierungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene den Universitäten einen großen, ja wohl zu großen Ausgestaltungsspielraum für ihre Evaluierungsrichtlinien bietet. *Überuniversitäre Vergleiche* der Evaluierungsergebnisse werden dadurch nahezu *unmöglich*. In Österreich ist nach wie vor der Staat der Träger und Hauptfinanzier der Universitäten. In einem System der output-orientierten Steuerung muß daher auch er in der Lage sein, aufgrund der Leistungen der Universitäten seine Mittel sachrational zu vergeben und erforderliche Maßnahmen zu setzen. Dies wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung aber nur auf der Basis *zusätzlicher universitätsübergreifender Evaluierungen* möglich sein, die jedoch die Gefahr der Überforderung der Universitäten durch zu häufiges Evaluieren in sich birgt. Ein Rahmenplan für alle Universitäten zur Ausgestaltung ihrer Evaluierungsrichtlinien und eine überuniversitäre Koordination zur Abstimmung der Evaluierungsverfahren, wären daher dringend erforderlich.

Die Notwendigkeit eines Rahmenplanes zur Erzielung vergleichbarer Evaluierungsergebnisse wird aber auch im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über die Vollrechtsfähigkeit der Universitäten deutlich. Die Universitäten, die dann eine eigene Rechtspersönlichkeit hätten, wären nämlich nach wie vor auf die *Finanzierung durch den Bund* angewiesen, die im Rahmen von *Finanzierungsverträgen* zwischen dem Ministerium und der jeweiligen Universität auszuhandeln wären. Voraussetzung für sachlich gerechtfertigte Finanzmittelzuweisungen im Rahmen dieser Finanzierungsverträge wäre die Durchführung von Evaluierungen, deren Ergebnisse vergleichbar sind, an allen Universitäten. Dies wird jedoch nur auf der Grundlage eines einheitlichen überuniversitären Rahmenplanes möglich sein.

Weiters ist festzuhalten, daß die einschlägigen Normen des UOG 1993 und der EvalVO zwar eine *stattliche Anzahl von Evaluierungsmaßnahmen*, an deren Ergebnisse Konsequenzen angeknüpft werden sollen, vorsehen, die aber *keineswegs umfassende Maßnahmenprogramme zur Sicherung der Qualität* einer universitären Einheit darstellen. Es wäre daher dringend erforderlich, ein Evaluierungssystem zu schaffen, das zu einer dauerhaften Qualitätssicherung an den österreichischen Universitäten einen entscheidenden Beitrag leisten kann. Hiefür wären eine Evaluierungskoordination, ein *überuniversitärer Rahmenplan* für

BUKO-Info Spezial "Unilex"

Evaluierungen sowie eine *Metaevaluierung* notwendige Voraussetzungen.

Abschließend ist noch darauf zu verweisen, daß Evaluierungen lediglich einen Teil eines universitären Qualitätssicherungssystems bilden. Es dürfen daher die anderen Komponenten dieses Systems, nämlich Qualitätsplanung und Qualitätssteuerung, nicht außer acht gelassen werden. In diesem Sinn sind die Ziele, an denen sich die Universitätsangehörigen zu orientieren hätten und an denen in weiterer Folge die universitären Leistungen zu messen wären, klar zu definieren und nach Evaluierungen uU auch zu revidieren. Denn nur im Rahmen eines derartigen Qualitätssicherungssystems kann der erweiterten Universitätsautonomie Rechnung getragen und die Qualität universitärer Leistungen gesichert werden.

Mag.Dr. Eva Stifter,
VAss (1996-1999) am Institut für Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre
Karl-Franzens-Universität Graz

¹ Der Aufsatz beruht auf der Dissertation: Eva STIFTER: Evaluierung universitärer Leistungen im internationalen Vergleich. Graz 1999. - Vgl dazu auch die dort zitierte Literatur. - Alle im Rahmen dieses Beitrages verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Diese Feststellung Ton VROEUENSTUNs, der zu den renommiertesten Evaluierungsexperten der Niederlande zählt, ist wahrlich nicht übertrieben; zitiert in Ruth KUNTZ-BRUNNER: "Das Q-Virus macht die Runde. Die Evaluation der Lehre nimmt mitunter kafkaeske Züge an. Sinn macht sie trotzdem." In: DUZ 1995, 3, 18.

³ Roland RICHTER: Qualitätsmanagement im europäischen Hochschulwesen - Drei Variationen über ein Thema. In: ZSE 1996, 2, 166.

- Roland RICHTER: Selbst-Steuerung und Qualitätsevaluation an Hochschulen - Die zwei Seiten einer Medaille. In: HSW 1994, 5, 225.

- Siehe dazu aber auch BMWF (Hg.): Evaluation im Hochschulwesen. Materialien zur Bildungspolitik. Bd 4. Wien 1993, 11.

⁴ Sein Bedeutungsgehalt geht allerdings weit über die bloße Übersetzung hinaus und hat Carol WEISS bereits in den siebziger Jahren zu folgender Feststellung veranlaßt: „*Evaluierung ist ein vieldeutiges Wort, mit dem die verschiedensten Arten von Beurteilungen gemeint sein können*“. Carol H. WEISS: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen. Opladen 1974, 19.

⁵ So werden Evaluierungen nicht nur im Bereich der *Bildung*, sondern beispielsweise auch im Bereich der *Sozialarbeit*, des *Gesundheitswesens* oder der *öffentlichen Verwaltung* und *Politik* eingesetzt.

⁶ Hanspeter WINTER: Die Entwicklung des Verfahrens. In: ÖSTERREICHISCHE PHYSIKALISCHE GESELLSCHAFT (Hg): Bericht der Kommission zur Evaluierung der physikalischen Forschung in Österreich 1990/91. Wien 1991, 1.

Auf die besondere Bedeutung von Qualitätssicherung im universitären Bereich hat MANTL bereits 1989 treffend hingewiesen, indem er bemerkte: „Die große Gegenwartsaufgabe der Universität ist *Qualitätswahrung*“. Wolfgang MANTL: Was ist aus der Universität geworden? In: Erhard BUSEK/Wolfgang MANTL/Meinrad PETERLIK (Hg): Wissenschaft und Freiheit. Ideen zu Universität und Universalität. Wien-München 1989, 32 (Hervorhebung im Original).

⁷ Diese drei Elemente entsprechen auch den Aufgabenfeldern (*Planung, Kontrolle, Steuerung*) des *Controlling*, das ein Instrument der Führungsunterstützung darstellt und seinen Ursprung in der Betriebswirtschaft hat.

⁸ BGBl 1993/805.

⁹ Gewisse Ansätze zu einer Leistungsbewertung gab es zwar auch schon im UOG 1975, BGBl 1975/258, (*Arbeitsberichte der Institutsvorstände gemäß § 95, Leistungsbegutachtungen gemäß § 95a* und *Lehrveranstaltungs-kritik durch die Studienkommission gemäß § 58 lit i*), doch sind diese - abgesehen von den Arbeitsberichten - weitgehend *totes Recht* geblieben, da sie im Universitätssystem nach dem UOG 1975 keine grundlegende Bedeutung hatten.

¹⁰ Vgl § 18 Abs 8 UOG 1993.

¹¹ *Arbeitsberichte der Institutsvorstände* sah in ähnlicher Ausgestaltung bereits das UOG 1975 vor. Vgl § 95 UOG 1975.

¹² „*Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre)*“.

¹³ Zur organisationsrechtlichen Stellung der Lehrbeauftragten vgl § 30 UOG 1993. Danach sind Lehrbeauftragte Personen, denen eine auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogene Lehrbefugnis zeitlich befristet erteilt wurde. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis begründet. Die *Betrauung mit einem Lehrauftrag* erfolgt durch Bescheid und kann grundsätzlich nur an Personen ergehen, die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen. Hievon ist die *Beauftragung von Universitäts- und Vertragsassistenten* sowie von *bediensteten Universitätsdozenten mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung* (wofür die Kompetenz ebenfalls beim Studiendekan liegt) zu unterscheiden (vgl § 172a und 180b BDG). - Vgl dazu auch Gerald BAST: UOG 1993 (Universitäts-Organisationsgesetz). 2.A. Wien 1998, Anm 3, 132.

¹⁴ Vgl § 43 Abs 2 Z 3 UOG 1993.

¹⁵ Zur Gruppe der *Universitätslehrer* gehören gemäß § 19 Abs 2 Z 1 UOG 1993: Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Lehrbeauftragte.

¹⁶ Vgl § 43 Abs 2 Z 2 UOG 1993.

¹⁷ Vgl dazu Art 17 StGG.

¹⁸ Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen hiezu näher aus, die Zuständigkeit zur Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer bedeute „*nicht die Möglichkeit zu Eingriffen in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen, was im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Lehrfreiheit unzulässig wäre*. Die im § 43 Abs 2 Z 2 genannten Anweisungen sollen nur eine organisatorische Ausrichtung haben, indem sie sicherstellen, daß alle dafür befähigten Universitätslehrer ihre Lehrverpflichtung im erforderlichen Ausmaß zur Abdeckung der benötigten Pflichtlehrveranstaltungen ausüben. Negative Anweisungen, beispielsweise des Inhaltes, daß bestimmte Lehrveranstaltungen von einem bestimmten Universitätslehrer (etwa im Hinblick auf negative Evaluierungsergebnisse) nicht abzuhalten seien, wären ebenfalls als Eingriff in die Lehrfreiheit unzulässig. Auf negative Evaluierungsergebnisse könnte der Studiendekan - abgesehen natürlich von Gesprächen mit der betreffenden Person - nur durch positive Maßnahmen reagieren: indem er (unabhängig von der angebotenen Lehrveranstaltung) entweder in Ausübung seines Anweisungsrechtes gemäß § 43 Abs 2 Z 2 **noch einen anderen Universitätslehrer zur Abhaltung dieser Lehrveranstaltung im Rahmen einer bestehenden Lehrverpflichtung ersucht oder jemandem dafür einen Lehrauftrag erteilt**“. Vgl dazu EB zur RV 1125 B1gNR 18. GP, 58. - Siehe auch Walter BERKA/Winfried GINZINGER: Deregulierung des Studienrechts. Endbericht der Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission „Deregulierung des Studienrechts“. Wien 1994, 63.

¹⁹ Siehe dazu EB zur RV 1125 B1gNR 18. GP, 50.

²⁰ Im Zuge dieser Zufriedenheitsurteile erzielen nicht selten Professoren, die ihre Studenten auf hohem Niveau fordern, oder jene, die Pflichtlehrveranstaltungen in traditionell weniger beliebten Fächern abzuhalten haben, negative Ergebnisse, wenngleich ihre Lehrveranstaltungen qualitativ äußerst hochwertig sind. Überdies zählen bei den Studierenden idR Großzügigkeit und Redegewandtheit des Vortragenden mehr als Lehrinhalte, wenngleich auch diese Eigenschaften für einen „*guten Lehrer*“ von großer Bedeutung sind, zumal das Wissen ja relativ rasch veraltet. Die äußeren Rahmenbedingungen (Raumsituation, das Vorhandensein technischer Hilfsmittel, Uhrzeit, etc) haben schließlich ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das subjektive Empfinden der Studierenden. Diese Faktoren bleiben allerdings im Rahmen von Lehrveranstaltungs-bewertungen idR unberücksichtigt.

²² Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nehmen ebenfalls mit keinem Wort Bezug auf dieses Evaluierungsobjekt.

²³ Vgl § 18 Abs 5 UOG 1993.

²⁴ Vgl § 18 Abs 6 UOG 1993.

²⁵ Vgl § 18 Abs 5 UOG 1993.

²⁶ Vgl § 18 Abs 6 UOG 1993.

²⁷ Vgl § 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993.

²⁸ Vgl § 18 Abs 1 UOG 1993.

²⁹ Eine allzu massive Nutzung dieser Evaluierungsmaßnahme durch den Wissenschaftsminister könnte dem Evaluierungsergebnis möglicherweise abträglich sein, da Bewertungsmaßnahmen „von oben“ häufig den schalen Beigeschmack einer „Bespitzelung“ haben. Gleichzeitig ist aber in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß gezielte Begutachtungen durch die Rektoren wohl kaum zu österreichweit vergleichbaren Evaluierungsergebnissen führen werden. Es zeigt sich daher bereits das Erfordernis einer übergeordneten unabhängigen Koordinationsinstanz (*Evaluierungsagentur*), die sowohl einen Rahmen bezüglich des Verfahrens, aber auch in zeitlicher Hinsicht vorgibt.

³⁰ Vgl § 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993.

³¹ Vgl § 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993.

³² BGBl 11 1997/224.

³³ Dementsprechend definiert § 1 Eva1V0 zunächst die *Ziele* von Evaluierungen. Im Anschluß daran werden die *Gegenstände* von Evaluierungen (§ 2 Eva1V0) und die *evaluierungszuständigen Organe* (§ 3 Eva1V0) bestimmt. Die folgenden §§ 4 bis 7 Eva1V0 legen die *Evaluierungsarten* und deren *Durchführung* fest. In den §§ 8 und 9 Eva1V0 sind die *Konsequenzen* bzw *Folgen* der abgeschlossenen Verfahren normiert. Den Abschluß der inhaltlichen Regelungen bildet § 10 Eva1V0, der iVm dem in einer Anlage enthaltenen Erhebungsbogen die von § 18 Abs 2 UOG 1993 geforderte *weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung* für die Erstellung der *Arbeitsberichte der Institutsvorstände* vornimmt. Nicht zuletzt durch die Platzierung dieser Regelung am Ende der Verordnung wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich hierbei nicht um eine Evaluierungsmaßnahme, sondern bloß um ein Verfahren zur Erhebung quantitativer Daten, die einer weiteren Bewertung bedürfen, handelt. Die §§ 11 (*Übergangsbestimmungen*) und 12 (*Inkrafttreten*) beschließen die Eva1V0.

³⁴ Diese Norm bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß es sich bei den *Arbeitsberichten der Institutsvorstände* um *keine Evaluierungsmaßnahme*, sondern lediglich um ein Verfahren zur Gewinnung einer *quantitativen Basis für darauffolgende Bewertungen* handelt.

³⁵ Die in § 7 Eva1V0 normierten Verfahrensvorschriften gelten für alle Evaluierungsarten mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden. Diese sind nämlich in § 6 Eva1V0 ausführlich geregelt.

³⁶ Vgl § 3 Eva1V0.

³⁷ Unter dem für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen *außeruniversitären Organ* ist insbesondere der *Wissenschaftsminister* zu verstehen.

³⁸ Vgl § 18 Abs 5 und 6 UOG 1993.

³⁹ Für die von § 7 Eva1V0 nicht mitumfaßte Durchführung von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ist - wie bereits erläutert - in § 6 Abs 3 Eva1V0 dieses *Prinzip der ständigen Information in Verbindung mit dem Recht zur Stellungnahme* in ähnlicher Ausgestaltung ebenfalls vorgesehen.

⁴⁰ In diesem Zusammenhang sei auch auf die Problematik der Frage „*Was ist Qualität?*“ hingewiesen. Allgemein ist unter Qualität die auf einem *Gut-Schlecht-Kontinuum beurteilte Beschaffenheit einer Leistung* zu verstehen, wobei zu beachten ist, daß der Begriff Qualität *wertneutral* ist. Ausschlaggebend für die Qualität einer konkreten Leistung ist nun, inwieweit diese den gestellten Anforderungen entspricht. Damit verbunden ist jedoch wieder die Problematik, daß unterschiedliche Interessengruppen unterschiedliche Vorstellungen von der Qualität einer Leistung haben. Es kann daher festgehalten werden, daß es nicht die Qualität universitärer Leistungen gibt, sondern daß stets von verschiedenen Qualitätsaspekten auszugehen ist, die im Zuge von Evaluierungen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. Vgl dazu na Bett HENTSCHEL: Qualität. In: Hans CORSTEN (Hg): Lexikon der Betriebswirtschaftslehre. 3.A. München-Wien 1995, 818. - Ton VROEIJENSTIJN: Qualitätsverbesserung oder Bedrohung der Autono-

mie? Evaluation der Lehre und des Studiums in den Niederlanden. In: Forschung & Lehre 1994, 7, 263. - Wolff-Dietrich WEBLER na: Lehrberichte. Empirische Grundlagen, Indikatorenauswahl und Empfehlungen zur Darstellung der Situation der Lehre in Lehrberichten. Studien zu Bildung und Wissenschaft. Bd 7. Bad Honnef 1993, 17.

⁴¹ Vgl § 18 Abs 8 UOG 1993.

⁴² Vgl § 8 Abs 2 1. Satz Eva1V0.

⁴³ Siehe dazu § 13 Bedarfsberechnungs- und BudgetantragsV0.

⁴⁴ Vgl § 8 Abs 2 2. Satz Eva1V0.

⁴⁵ Vgl § 8 Abs 3 Eva1V0.

⁴⁶ Vgl § 8 Abs 4 Eva1V0

⁴⁷ Vgl § 10 Eva1V0.

⁴⁸ Vgl § 5 Eva1V0.

⁴⁹ Vgl dazu § 18 Abs 9 UOG 1993.

⁵⁰ Vgl § 9 Abs 4 Eva1V0.

⁵¹ Vgl § 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993.

⁵² Die *universitäre Satzung* ist in § 7 UOG 1993 geregelt. Sie ist vom Senat der jeweiligen Universität mit Zweidrittelmehrheit zu erlassen bzw auch abzuändern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Wissenschaftsminister. Auf diesem Weg soll jede Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen *Ordnungsvorschriften* für die *innere Organisation* sowie für die *Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen* im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst erlassen.

⁵³ Vgl die Formulierung „*im Rahmen der Gesetze und Verordnungen*“ in § 2 Abs 2 und § 7 Abs 1 UOG 1993.

⁵⁴ Vgl § 8 Eva1V0.

⁵⁵ Vgl § 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993.

⁵⁶ Vgl § 18 Abs 6 UOG 1993.

Veranstaltungshinweis

5. Grazer Konferenz - Medizinstudium 2000

Making Our Curriculum Reform Work
(english & deutsch)
Graz, 27. - 29. April 1999

Veranstalter

OGHD österreichische Gesellschaft für HochschulDidaktik
BUKO Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
Medizinische Fakultät der Universität Graz

Topics

Ignited by the 1997 change in the law governing Austrian university education (UniStG 97) all Austrian medical schools are working on a new curriculum. Previous conferences in Graz have laid the groundwork by covering issues such as quality considerations in medical education, evaluation, staff development, and fundamental considerations in curriculum design. The 5th and last conference of this series will focus on key issues of learning theory, assessment, and change management strategies.

Preliminary Program

Presentations (in chronological order)

Henk SCHMIDT (Maastricht): Every Expert was once a Student

Teachers have only limited access to the learning processes going on in their students. This is problematic because understanding learning is a prerequisite for effective teaching. Henk Schmidt is attempting to change this undesirable state of affairs.

John BLYTH (Liverpool): Curricula Reform in Medical Education: What are the worldwide trends?
What are other faculties doing? How? And why?

Florian EITEL (München): Wege zur Revolution - Wie kann ein grundlegend neues Medizin-Curriculum durch schrittweise Reform entstehen?

Nach den Münchener Erfahrungen gelingt Studienreform dann, wenn die Reformer das tun, was sie von ihren Studierenden erwarten. Fragen: Studienreform: Weg zur Revolution; Umwertung aller Werte? - Wie kann ein wirklich neues MedizinCurriculum durch schrittweise Reform entstehen? Was muss dafür getan, was muss dabei vermieden werden? Lassen sich Leitsätze für eine effiziente Reform aufgrund der deutschen Erfahrungen (speziell der Munich Harvard Medical Education Alliance) formulieren?

Lambert SCHUWIRTH (Maastricht): Was prüfen Prüfungen?

Prüfungen stellen einen sehr wichtigen Bestandteil des Medizinischen Curriculums dar. Leider sind nicht alle Aspekte der medizinischen Kompetenz auch ohne weiteres prüfbar. Deshalb beschränken sich in der Praxis viele Prüfungen auf das Abfragen von Faktenwissen. Es gibt jedoch mehrere Möglichkeiten auch jene anderen, nicht faktenorientierten Aspekte der Medizinischen Kompetenz zu prüfen. Diese Aspekte und ihre Prüfungsmöglichkeiten bilden den Inhalt dieses Vortrags.

Small Group Discussions (2 hours)

John BLYTH (Liverpool): Can Curriculum Change through Revolution Work? The Liverpool Experience

Florian EITEL (München): Was können Lehrende und Lernende heute tun, um das Curriculum nachhaltig zu verbessern?
Anhand der Münchener Erfahrung

Henk SCHMIDT (Maastricht): What happens to the learner in Problem Based Learning?

Veranstaltungshinweis

Lambert SCHUWIRTH (Maastricht): How Can an Examination System Make Students Learn the Right Things?
Workshops (5 hours)

John BLIGH (Liverpool): Writing and Reviewing for Academic Journals
Small group, interactive workshop using participants' own experiences to explore aspects of medical writing. [in English]

Gottfried S. CSANYI (Wien): Gestaltung von Lernunterlagen für das selbständige Studium
Hands-on Workshop für Leute, die bereits Lernunterlagen (Skripten, Handouts, etc.) geschrieben haben und diese für das selbstständige Studium optimieren wollen. Bitte bringen Sie Ihre Unterlagen mit.

Florian EITEL (München): Lernziele formulieren ohne sich (im Fachwissen) zu verlieren- Zur Anwendung eines computerisierten Lernzielprogrammes in der Planung und Durchführung medizinischer Lehrveranstaltungen.
Anhand des Hypercard stacks „Unterrichtsgestaltung und Lernzielbestimmung“ werden die Probleme bei der Definition von Lernzielen besprochen und deren Lösung diskutiert. Ziel des Workshops ist:
- daß die Teilnehmer in der Lage sind, Lernziele von Lerninhalten zu unterscheiden,
- Algorithmen zur Lernzielbestimmung kennenzulernen
- und das Prinzip der Konzeptdiagrammierung in einer ersten Übung anwenden zu können.

Henk SCHMIDT (Maastricht): The Nature of Medical Expertise: Implications for Education
Participants will engage in discussions about the nature of expertise in medicine. A series of small group exercises will be mixed with short presentations.

Lambert SCHUWIRTH (Maastricht): How Does Assessment Drive Student Learning?
Examinations are known to have a profound impact on what students learn and on the way students learn. Although this is a generally recognised aspect, it is very seldomly actively used to enhance student learning. When designing examination systems it is therefore, important to consider the possible impacts examinations can have considering the content and format and the programming of the examinations and the influence of rules and regulations pertaining.

Josef WEISSENBOCK (Wien): TutorInnen im neuen Curriculum`. Funktionen - erforderliche Kompetenzen
Ausbildungsmöglichkeiten
TutorInnen sind keine Dozenten. Sie haben andere - nicht minder wichtige - Funktionen in einem integrierten Curriculum. Dafür sollten sie über bestimmte Kompetenzen verfügen, die nicht immer als selbstverständlich vorausgesetzt werden können. Mit welchen Ausbildungsangeboten können die erforderlichen Kompetenzen sichergestellt werden – und wie lassen sich solche Angebote effizient realisieren?

Anmeldung, Information, Organisation

Jörg-Ingolf STEIN, Graz
Tel. +43 (0)316 385 / 3670
Fax: +43 (0)316 385 / 3675
e-mail: joerg.steineckfunigraz.ac.at

Richard MÄRZ, Wien
Tel: +43 (0)1 4277 / 60870
Fax: +43 (0)1 4277 / 60887
e-mail: richard.maerz@univie.ac.at

<http://www.oeghd.or.at/>

004
BUK~~U~~ INFO

Publ. Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090 Wien
55603MG-TU

Michael Holzer © 2006